

Correspondenzblatt

der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Montag.	Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50. Postzeitungsnummer 1657. Vorhände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.	Redaktion: P. Umbreit, Marktstraße Nr. 15, II. Hamburg 6.
--------------------------------------	--	---

Inhalt:

	Seite	Seite	
Der Höhere Arbeitsrath und die Arbeitsräthe in Frankreich. II.	145	Kongresse: Zweite Generalversammlung des Verbandes der Seeleute.....	155
Dekret, betr. die Errichtung von Arbeitsräthen in Frankreich	146	Lohnbewegungen: Die Gegendenschrift zum Leipziger Seegerstreif. — Zum Glasarbeiterstreif in Wienburg. — a) Deutschland. — b) Ausland.....	157
Brotwucher und Wittwen- und Waisenversicherung	148	Aus Unternehmerkreisen: Einführung von Arbeitskontrollbüchern in Berlin.....	160
Gesetzgebung und Verwaltung: Die Seemannsordnung im Reichstage. III. — Die Unfallversicherung in Holland.....	151	Arbeitsmarkt: Vom englischen Arbeitsmarkt.....	160
Statistik und Volkswirtschaft: Amerikanische Trustbildungen. — Arbeitsunfälle in England im Jahre 1900.....	153	Gewerbegerichtliches: Wahlen in Tübingen und Zeulenroda.....	160
Arbeiterbewegung: Aus der nordamerikanischen Arbeiterbewegung.....	154	Stattelle: Ortsgericht in Grünberg i. Schl.....	160
		Aus anderen Arbeiterorganisationen: Aus den christlichen Gewerksvereinen.....	160
		Mittheilungen: Schlussquittung für den Füllweberstreif in Galais. — Monatsquittung der Generalkommission für Januar. — Adressenverzeichnis betreffend.....	160

Der Höhere Arbeitsrath und die Arbeitsräthe in Frankreich.

II.

Die Arbeitsräthe, über deren rechtliche Grundlage wir bereits in Nr. 39 des „Corr.-Bl.“, Jg. 1900, in kurzen Umrissen berichtet haben, sind gewählte Vertretungen der Unternehmer und Arbeiter nach Berufsgruppen innerhalb solcher Industriegebiete, für welche ein Bedürfnis dazu anerkannt wird. Ihre Aufgaben sind diejenigen einer Arbeitskammer, ohne jene behördliche Spitze, die der deutsche sozialdemokratische Entwurf den von ihm beantragten Arbeitskammern in den Arbeitsämtern verliehen wissen will. Sie fungieren als Erhebungs- und Gutachterausschüsse und haben das Recht, über Noth- und Mißstände zu berichten und Anträge auf deren Reform durch Dekret-Erlaß oder Gesetz zu stellen. Die einzige autoritative Funktion, die ihnen das Dekret vom 17. September 1900 einräumt, ist die Aufstellung der ortsüblichen Normallöhne und der Normalarbeitszeit, welche hinsichtlich der Ausschreibung und Vergebung öffentlicher Lieferungen maßgebend sein sollen. Im Uebrigen unterstehen sie theils den Präfekten (Regierungsbehörde der Departements), theils dem Höheren Arbeitsrath, den sie besonders bei der Durchführung von Erhebungen zu unterstützen haben, theils auch direkt dem Handelsminister, der ihre Jahresberichte entgegennimmt, in Wahlprotesten selbst entscheidet und sie bei Ueberschreitung ihrer Befugnisse auflösen kann. — Besonders liegt

ihnen aber auch die Vermittelung bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern, sowie die Entscheidung als Schiedsgerichte bei solchen Anlässen ob, wobei sie gegenüber den durch Gesetz vom 17. Dezember 1892 geschaffenen Einigungs- und Schiedsinstanzen insofern auf ein größeres Maß von Vertrauen der streitenden Parteien rechnen können, als sie ja von den Organisationen der Unternehmer und Arbeiter gewählt werden und in den zu entscheidenden Streitigkeiten als Berufsangehörige weit mehr Sachkenntniß besitzen.

Der Arbeitsrath als Ganzes tritt in der Regel nur einmal jährlich zu einer kürzeren oder längeren Tagung zusammen. Das Schwergewicht seiner Thätigkeit liegt in seinen einzelnen Berufsvertretungen, deren jede 6 bis 12 Mitglieder umfassen kann und je zur Hälfte aus Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter besteht. Die Wahl der Vertreter erfolgt nicht für den ganzen Arbeitsrath, sondern nur für jede einzelne Berufsgruppe. Wechelt eines der Mitglieder des Arbeitsrathes den von ihm vertretenen Beruf, so verliert es damit sein Mandat.

Das aktive Wahlrecht ist auf Unternehmer-syndikate mit wenigstens 10 Mitgliedern und auf Arbeitergewerkschaften mit wenigstens 25 Mitgliedern beschränkt. Bei diesem korporativ-Wahlrecht kommen Alters-, Geschlechts- und Staatsangehörigkeits-Unterschiede der einzelnen Mitglieder nicht mehr in Betracht. Das passive Wahlrecht steht beiden Geschlechtern zu und ist nur an das Mindestalter

verbandes das Ersuchen, dahin zu wirken, daß das kameradschaftliche Zusammenarbeiten nicht erschwert werde."

In der Versammlung wurde sogar der Rücktritt Raumann's als Mitglied des Ausschusses des Gesamtverbandes gefordert und mit dem Austritt des rheinisch-vestfälischen Zweigverbandes gedroht, und mehrere Kreisverbände drohen wiederum ihrerseits mit dem Austritt aus den rheinisch-vestfälischen Verband, wenn dieser nicht in obigem Sinne Stellung nehme.

Aus der ganzen Aufregung wird weder im positiven, noch im negativen Sinne Etwas herauskommen. Raumann braucht kaum zu befürchten, hinausgeworfen zu werden, was übrigens für ihn eine wohlverdiente Ehre wäre, und die Gewerkschaften brauchen nicht zu befürchten, sich von diesen „christlichen Arbeitervertretern“ angefreundet zu sehen. Die freie Gewerkschaftsbewegung geht über diesen Frosch-Mäusekrieg zur Tagesordnung über.

Ein Zentralverband christlicher Textilarbeiter, dessen Gründung auf dem christlichen Gewerkschaftskongreß beschlossen und in der Folgezeit fortgesetzt betrieben worden ist, wird am 1. April d. J. von den verschiedenen christlichen Textilarbeiter-Bezirksverbänden gebildet werden. Die Durchberatung des Statuts erfolgte am 2. und 3. Februar auf einem in Köln tagenden Delegiertentag der beteiligten Verbände, auf dem unter Anderem mit 9 gegen 8 Stimmen ein Antrag aus Aachen abgelehnt wurde, wonach der christliche Charakter des Verbandes im Statut für alle Zeiten unabänderlich festgelegt werden sollte. Der Verband soll in Ortsgruppen zerfallen und in den Gegenden mit großer Textilindustrie in Bezirksverbände mit eigenen Vorsitzenden zergliedert werden. Zunächst sind drei solcher Bezirksverbände: Aachen, M.-Glabbach und Arefeld, vorgesehen. Der Wochenbeitrag wurde auf 15 M festgesetzt, jedoch soll es den Verbänden freistehen, zur Einführung eines Sterbegeldes oder eines Krankengeldzuschusses 20 M zu erheben.

Die christliche Gewerkschaft der Ziegler in Lippe hielt am 7. Februar in Detmold ihre Generalversammlung ab, auf der aus 37 Bezirksvereinen 50 Delegierte vertreten waren. Auf Betreiben des genannten Gewerkschaftsvereins ist für das Zieglergewerbe ein „paritätischer Arbeitsnachweis“ gebildet worden, der seine Zentrale in Lemgo hat und 13 Filialen unterhält. In einer vom Delegiertentag angenommenen Resolution wurde die Errichtung eines Ziegler-Gewerbegerichts gefordert. Der Gewerkschaftsverein hatte im verfloßenen Jahre eine Einnahme von M 2204 und eine Ausgabe von M 1960.

Der christliche Maurerverband hat in Berlin im Anfang Februar unter Ausschluß der Öffentlichkeit seine Generalversammlung abgehalten, die von 30–40 Delegierten besucht gewesen sein soll. Nicht eigenartige Verhandlungsgegenstände müssen es gewesen sein, wenn sie nicht einmal werth waren, in der breiten Öffentlichkeit erledigt zu werden. Daß man sich da noch breit

machen kann, ersichtlich die Arbeiterinteressen vertreten zu wollen, kann nur als Anmaßung bezeichnet werden. Gerade durch ihr Vorgehen in weitesther Öffentlichkeit hat die freie Gewerkschaftsbewegung ihre Kraft und Alleinberechtigung erlangt. Durch Ausschluß der Öffentlichkeit stellt sich der christliche Maurerverband sein eigenes Todesurtheil aus.

Mittheilungen.

Abrechnung der Zentralkommission für Bauarbeiter-schutz in Hamburg vom 1. März 1900 bis 13. Februar 1901:

G i n n a h m e.

Bestand vom 28. Februar 1900	M. 1142,85
Beiträge vom Verband der Maurer	2407,—
" " " " Zimmerer	916,38
" " " " Maler	356,62
" " " " Bauarbeiter	350,37
" " " " Holzarbeiter	120,—
" " " " Töpfer	100,—
" " " " Stoffateure	114,—
" " " " Glaser	66,50
" " " " Dachdecker	60,—
" " " " Steinsetzer	58,93
" " " " Metallarbeiter	50,—
" " " " Bildhauer	10,—
Für Anleitungsbüchlein	10,40
Zu viel in Ausgabe gebucht	—,50
Zinsen belegter Gelder	21,80
Summa	M. 5785,35

A u s g a b e.

Für Agitation und Vertretung auf Konferenzen	M. 156,70
Sitzungsentschädigung an die Kommission	27,75
Gehalt an den Sekretär Heinke für 11 Monate	1650,—
Bureaumiethe für 11 Monate	137,50
Bureaureinigung und Heizung	56,—
Für Hilfsarbeit	9,—
Zeitungsabonnement und Literatur	170,40
Buchdrucker-Arbeiten	127,50
Buchbinder-Arbeiten	12,10
Papier und Schreibutensilien	15,52
Sonstige Ausgaben	49,50
Porto dem Sekretär Heinke	152,61
Porto und Bestellgeld dem Kassierer Schrader	1,07
Summa	M. 2565,65

Einnahme M 5785,35

Ausgabe „ 2565,65

Bestand am 13. Februar 1901 M 3219,70

Fr. Schrader, Kassierer.

Revidiert und für richtig befunden

Hamburg, den 15. Februar 1901.

M. Leineweber.

M. Tobler.

Die Broschüre „Die Vertreter in der Arbeiter-Versicherung und deren Aufgaben“ ist in erster Auflage vergriffen. Eine Neuauflage soll nur dann hergestellt werden, wenn genügend Bestellungen einlaufen.

Wir ersuchen die Gewerkschaften dringend, bei etwaigem Bedarf an Broschüren, solche umgehend zu bestellen.

Bestellungen, welche nach dem 20. März d. J. einlaufen, werden keine Berücksichtigung mehr finden können.

Gewerkschaftsmitglieder, welche die Broschüre durch ihre Organisation beziehen, erhalten die Schrift zum Selbstkostenpreis von 20 M . Der Preis im Buchhandel beträgt 50 M pro Exemplar. Bestellungen sind an den Unterzeichneten zu richten.

Die Generalkommission.

C. Legien, Hamburg 6, Marktstraße 15, 2. St.

der Regierung Auskunft (Gutachten) über alle Arbeitsangelegenheiten zu erstatten;

2. bei den vom Höheren Arbeitsrathe eingeleiteten und vom Minister für Handel und Industrie angeordneten Erhebungen mitzuwirken;

3. für jeden Bezirk bezüglich der im Rathe vertretenen Gewerbe, möglichst nach Verständigung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmersyndikaten, eine Tabelle aufzustellen, welche die ortsüblichen Normallohnsätze und die ortsübliche Normalarbeitszeit wiedergibt. Diese Tabelle ist in der durch das Dekret vom 10. Aug. 1899, Art. 3 Ziff. 1 u. 2, angegebenen Form abzufassen und ist bestimmt, im Fall des Bedarfs bei den fraglichen Behörden die in obigem Dekret erwähnten Feststellungen* zu ersetzen;

4. bei etwaiger Arbeitslosigkeit der Arbeiter des Bezirks die zur Abhülfe geeigneten Maßnahmen zu berathen und den Behörden mitzutheilen;

5. den zuständigen Verwaltungsstellen über die Verteilung und Verwendung der den Unternehmer- bzw. Arbeitervereinigungen bewilligten Unterstützungen zu berichten;

6. über die Ausführung der die Arbeit regelnden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, sowie über deren Reformbedürftigkeit jährlich dem Minister für Handel und Gewerbe einen Bericht einzureichen.

Die von den Arbeitsräthen ausgehenden Berichte, Gutachten, Erhebungsberichte und Verzeichnisse sind den zuständigen Behörden von den Präsekten zu übermitteln.

Art. 3. Die Arbeitsräthe werden in Berufsgruppen (sections) eingetheilt. Die Gruppen bestehen aus Vertretern des gleichen oder verwandter Gewerbe.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Arbeitsräthe, ihre Zahl und Zusammensetzung, sowie ihr Sitz werden durch Erlaß geregelt.

Art. 4. Jede Gruppe besteht aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern oder Angestellten. Die Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe darf nicht weniger als sechs und nicht über zwölf betragen.

Art. 5. Wählbar in jeder Gruppe sind Franzosen beiderlei Geschlechts im Mindestalter von 25 Jahren, die im Bezirk des Rathes ihren Wohnsitz haben, die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen und als Unternehmer, Arbeiter oder Angestellte einem der in die Gruppe eingeschlossenen Gewerbe angehören.

Als Unternehmerwähler fungieren für jede Gruppe die auf rechtlicher Grundlage stehenden Fachsyndikate oder bei deren Mangel die betreffenden Syndikatsgruppen, die im Bezirk ihren Sitz haben und wenigstens zehn in diesem Bezirk ansässige und ein der betreffenden Gruppe des Rathes angeschlossenes Gewerbe betreibende Arbeitgeber oder Gleichgestellte umfassen.

Arbeiterwähler sind für jede Gruppe die auf rechtlicher Grundlage gebildeten Gewerkschaften oder bei deren Mangel die Gewerkschaftsfilialen, welche im Bezirk des Rathes ihren Sitz haben und wenigstens 25 Arbeiter oder Angestellte umfassen, die in diesem Bezirk ein der betreffenden Gruppe des Rathes angeschlossenes Gewerbe ausüben.

Die Arbeitgeber- und Arbeiterwähler wählen ihre Vertreter in von einander getrennten Wahlgängen. Jedes wahlberechtigte Syndikat verfügt nur über eine Stimme.

Art. 6. Der Tag der Wahl wird durch Erlaß des Präsekten festgesetzt; er kann für Unternehmer und Arbeiter verschieden sein.

Der zweite Wahlgang hat spätestens 14 Tage nach der ersten Wahl stattzufinden.

* Diese Feststellungen beziehen sich auf die bei Befreiung staatlicher Arbeiten maßgebenden Lohnsätze und Arbeitszeit. (Siehe „Der Arbeiterschutz bei öffentlichen Befreiungen“, „Corr.-Bl.“, Jahrg. 1900, Nr. 47.)

Der die Wähler einberufende Erlaß ist in den beteiligten Gemeinden wenigstens zwei Monate vor dem Termin des ersten Wahlganges durch den Gemeindevorsteher anzuschlagen.

Vom Anschlag des Erlasses an sind die vom Präsekten oder unter dessen Aufsicht von den Gemeindevorstehern auf Grund der Syndikatsangaben angefertigten Wählerlisten den Interessenten zur Nachprüfung der gemachten Angaben zur Verfügung zu halten. Die Angaben müssen von einem Bevollmächtigten der Syndikate oder Syndikatsglieder beim Vorsteher der Gemeinde, in der der Sitz des betreffenden Syndikats sich befindet, gemacht werden.

Reklamationen der beteiligten Syndikate in Betreff der ursprünglichen oder nachgeprüften Wählerliste, die von deren Bevollmächtigten in zwei Exemplaren einzureichen sind, werden innerhalb drei Wochen nach dem Anschlag des Erlasses seitens des Gemeindevorstehers des Ortes angenommen, in dem das durch die Ansetzung betroffene Syndikat seinen Sitz hat. Ein Exemplar des Protestes wird vom Gemeindevorsteher dem fraglichen Fachsyndikat übersendet.

Die nachgeprüften Wählerlisten, Proteste und Antworten werden mit einer Neußerung des Gemeindevorstehers am 30. Tage nach dem Anschlage dem Präsekten übersendet, welcher die endgültige Wählerliste zusammenstellt.

Art. 7. Der Wahlerlaß bestimmt den Ort der Stimmabgabe, die Stunde des Beginns und Endes der Wahlhandlung und die Person des Vorstehers der Wahlkommission.

Die Kommission wird gebildet aus dem Präsidenten und den zwei ältesten und zwei jüngsten der anwesenden, wählenden Syndikatsmitglieder. Die Wahl findet durch Listenwahl statt.

Jeder Syndikats- oder Gruppenvertreter erscheint mit einer stempelfrei ausgefertigten Vollmacht seines Syndikats und legt seinen Stimmzettel in die Urne.

Als gewählt gilt beim ersten Wahlgange Derjenige, welcher die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, beim zweiten Wahlgange Derjenige, der die relative Mehrheit erreicht. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgange ist der älteste der beiden Kandidaten als gewählt zu erachten.

Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden der Wahlkommission veröffentlicht und mit dem Wahlprotokoll dem Präsekten übersendet.

Wahlproteste sind in das Protokoll aufzunehmen oder innerhalb der dem Wahlakt folgenden drei Tage dem Präsekten einzusenden, der ihren Empfang bestätigt. Später eingereichte Proteste sind nichtig. Bei Protestfällen oder falls der Präsekt die Wahlvorschriften als nicht genügend erfüllt erachtet, sind die Wahlakten mit seiner Neußerung innerhalb 14 Tage nach der Wahl dem Minister für Handel und Gewerbe einzusenden, der in letzter Instanz entscheidet. Im Fall der Annullierung ist binnen einem Monat eine Neuwahl vorzunehmen.

Art. 8. Vertreter der im Bezirk bestehenden **Gewerbegerichte** gehören unter näher zu regelnden Bedingungen den ihren Gewerben entsprechenden Gruppen des Rathes an. Ihre Zahl darf die Hälfte der Mitglieder einer Gruppe nicht übersteigen.

Es werden die Arbeitgeber seitens der Arbeitgeberbeisitzer, die Arbeiter durch Arbeiterbeisitzer eines jeden vertretenen Gewerbegerichts gewählt.

Art. 9. Die Mitglieder der Berufsgruppen des Arbeitsrates werden auf zwei Jahre mit jährlicher Erneuerung zur Hälfte gewählt.

Als Verzicht auf die Mitgliedschaft gilt, wenn ein Mitglied drei aufeinander folgende Sitzungen versäumt, den Bezirk des Rathes verläßt oder den von ihm vertretenen Beruf aufgibt. Der frei gewordene Platz wird bei der jährlichen Neuwahl besetzt.

Art. 10. Jede Gruppe versammelt sich wenigstens einmal vierteljährlich. Sie kann außerdem zur Befassung

von 25 Jahren, an die Staatszugehörigkeit und Besitz der politischen und bürgerlichen Rechte gebunden. Dreimaliges Versäumen nacheinander folgender Sitzungen, Verlassen des Bezirks und Berufswechsel haben den Verlust des Mandats zur Folge.

Außerdem kann das aktive Wahlrecht noch den Gewerbegelehrten des Bezirks unter jeweilig festzusetzenden Bedingungen gewährt werden. Die Zahl ihrer Vertreter darf die Hälfte der Gesamtmitsglieder einer Berufsvertretung nicht überschreiten. Die näheren Wahlvorschriften ergeben sich aus dem nachfolgenden Wortlaut des Dekrets.

Auch dieses Dekret hat seine Vorgeschichte. Bereits im Jahre 1895 hatte die ständige Kommission des Höheren Arbeitsrathes in der fünften Session desselben einen Entwurf eingereicht, der die Schaffung von Arbeitskammern und freien Arbeitsräthen (eine Spitze der Arbeitskammer) vorsah und diesen u. A. auch das schiedsgerichtliche und Einigungs-Verfahren übertragen wollte. Der Entwurf bezog sich auf die seit 1887 in Belgien bestehenden Industrie- und Arbeitsräthe, deren Aufgaben sich auf die Berathung gemeinsamer Interessen der Unternehmer und Arbeiter und auf die Verhütung und Beilegung etwaiger Streitigkeiten beschränkten, und die nur auf Ersuchen der Regierung Gutachten über Angelegenheiten oder Entwürfe, welche Arbeitsverhältnisse betreffen, abzugeben haben.

Der Höhere Arbeitsrath verwarf indeß mit 25 gegen 22 Stimmen die Befürwortung von Arbeitskammern, sowohl deshalb, weil Arbeiter- wie Unternehmervertreter eine Benachtheiligung ihrer Freiheit oder der Entwicklung ihrer Organisation befürchteten, als auch wegen der Form des Erlasses bezüglich der Vorschriften, da man ein Dekret für ausreichend erachtete. Seitdem blieb die Anregung bis zu Millerand's Eintritt in's Ministerium unbeachtet; erst dieser nahm die Angelegenheit wieder auf und trug den vormaligen Einwänden des Höheren Arbeitsrathes dadurch Rechnung, daß er auf die gesetzliche Sanction der Arbeitsräthe verzichtete und den Unternehmer- und Arbeiter Syndikaten direkt das Wahlrecht übertrug.

Die Mängel der französischen Arbeitskammern liegen zunächst in eben dieser Dekretform. Jeder nachfolgende, weniger sozialpolitisch gefinnte Minister kann die beiden Dekrete mit einem Federstrich außer Kraft setzen, während selbst eine arbeiterfeindliche Kammermehrheit Bedenken tragen würde, so rasch eine sozialpolitisch bewährte und von der Arbeiterschaft geschätzte Einrichtung umzustürzen. So lange die Arbeiter aber kein gesetzliches Recht auf ihre Berufs- und Klassenvertretung haben, so lange die Existenz der Arbeitsräthe und des Höheren Arbeitsrathes vom guten Willen oder Mißfallen eines einzelnen Ministers abhängt, so lange ist auch eine gedeihliche Entwicklung dieser Einrichtungen nicht möglich. Auf die gesetzliche Festlegung von Arbeits-

kammern könnte daher auch die deutsche Arbeiterklasse nicht verzichten. Dann aber entbehren die Bezirks- Arbeitsräthe auch des obligatorischen Charakters. Wiederum hängt es von dem Befinden des Ministers ab, ob irgendwo ein Arbeitsrath errichtet oder nach Auflösung erneuert wird. Ein Minister, der über die Wirksamkeit der Räthe verärgert ist, kann die Ausbreitung der Einrichtung auf weitere Bezirke hindern, kann die bestehenden bei irgend welchen Anlässen aufheben; er kann sich durch bestellte Gutachten der Präfekten entlasten, die die Bedürfnisfrage verneinen. Eine obligatorische Einführung ist dringend nothwendig; gesetzlich fixierte Ausnahmen mögen dort Platz greifen, wo ein Bedürfnis wegen mangelnder gewerblicher Entwicklung ausgeschlossen ist.

Die Wahlbetheiligung der Gewerbegelehrten bei den örtlichen Arbeitsräthen erscheint sozialpolitisch gerechtfertigt; besser dürfte aber eine direkte Verbindung zwischen beiden Institutionen sein, wobei die Schwierigkeiten der gleichzeitigen Uebertragung amtlicher wie gerichtlicher Funktionen keine unlöslichen sind. Weiter würde sich die Ausstattung der Arbeitsräthe mit mehr amtlichen Befugnissen, namentlich mit den Aufgaben der Gewerbeaufsicht, empfehlen; durch die Angliederung der letzteren wäre die Schaffung von Arbeitsämtern eingeleitet.

Den Arbeitsräthen müßte das Wahlrecht für den Höheren Arbeitsrath und das Vorschlagsrecht bei Anstellung der berufskundigen Gewerbeaufsichtsassistenten eingeräumt werden. Im Uebrigen haben wir die Mängel des französischen Systems, dem das System, die Einheit und sogar der innere Zusammenhang fehlt, bereits hervorgehoben.

Dennoch muß anerkannt werden, daß wir in den französischen Arbeitsräthen und in dem Höheren Arbeitsrath die entwickeltste Arbeitervertretung vor uns haben, die je ein Bourgeoisstaat der Arbeiterklasse eingeräumt hat. Selbst England, das zwar bereits einen gewerkschaftlichen Unterstaatssekretär aufzuweisen hatte, besitzt keine legislativen Vertretungen der Unternehmer und der Gewerkschaften. Um so mehr ist zu wünschen, daß die in Frankreich geschaffene Einrichtung, die heute mehr ein Verwaltungsexperiment, als eine staatliche Errungenschaft darstellt, bald gesetzlich sichergestellt und derart ausgestaltet werde, daß sie den an sie zu stellenden Ansprüchen genügen kann. Wenn die französische Arbeiterschaft die nöthige Energie in dieser Richtung entfalten würde, dann dürfte diese Reform nicht lange auf sich warten lassen.

* * *

Dekret, betr. die Errichtung von Arbeitsräthen in Frankreich.

(Vom 17. Sept. 1900.)

Art. 1. Durch Beschluß des Ministers für Handel und Gewerbe werden in allen Industriebezirken, wo es nützlich erscheint, Arbeitsräthe (conseils du travail) errichtet.

Art. 2. Diese Arbeitsräthe haben die Aufgaben:
1. auf Ersuchen von Interessenten oder Verlangern

M. 106,8, in Petersburg M. 100,9 und in Paris M. 113,4 kostete, also M. 28,1 bis M. 46,8 pro 10 Doppeltr. mehr. Die Differenz ist der Tribut, den die konsumierende Masse des Volkes den Großgrundbesitzern opfern muß. Die Erhöhung der Getreidezölle würde diesen Tribut in folgender Weise steigern (bei 402 Pfd. Getreideverbrauch pro Kopf der Bevölkerung):

Zolltag pro Dopp.-Jtr.	Zoll pro Kopf der Bevölkerung	Zoll für 4 köpfige Familie	Mehrbelastung	
			pro Kopf	pro 4 köpfige Familie
M.	M.	M.	M.	M.
bisher 3,50	7,03	28,14	—	—
bei 6,—	12,06	48,24	5,03	20,12
„ 7,—	14,07	56,28	7,04	28,16
„ 8,—	16,08	64,32	9,05	36,20
„ 10,—	20,10	80,40	13,07	52,28

Eine Brotvertheuerung von M. 20,12 bis 52,28 pro Jahr oder von 40 $\frac{1}{2}$ bis M. 1 pro Woche gegenüber den bisherigen Zollsätzen und Preisen wäre das Fazit dieser Ventepolitik für die Arbeiterfamilie. Da aber diese ihr Brot und ihre Mehlprodukte in kleinsten Quantitäten einkaufen, die Zwischenhändler jedoch erfahrungsgemäß auch an den Zollauslagen zu verdienen bestrebt sind, so würde eine weitere Vertheuerung für sie die Folge sein. Und dabei bleibt es nicht, denn der Getreidepreis wirkt in der Regel auf die Preise der übrigen Lebensmittel zurück und den höheren Brotpreisen werden die übrigen Lebensmittelpreise folgen, und selbst die Hausbesitzer werden nicht zögern, ihre Miethssteigerungen durch die höheren Lebenshaltungskosten zu erklären.

Wie aber steht die Arbeiterfamilie diesem Lebensmittelwucher gegenüber? Der nächste Gedanke wäre, eine Lohnerhöhung zu fordern, denn analog den Kosten der Wiedererzeugung der Arbeitskraft müßte auch ihr Preis steigen. Die Unternehmer aber sind die Letzten, die diese Logik als richtig anerkennen. Nur Wenige von ihnen werden den Arbeitern in höherem Lohn den Ausgleich für die durch ihre Schutzollpolitik herbeigeführte Preissteigerung freiwillig gewähren; für die Meisten gilt als einzig bestimmend das Gesetz von Angebot und Nachfrage. Und befände sich die Arbeiterklasse noch in aufsteigender Konjunktur, so könnte wenigstens derjenige Theil derselben, welcher gewerkschaftlich gut organisiert ist, diesen Ausgleich durch Lohnkämpfe erzwingen. Der wirtschaftliche Niedergang überflutet bereits die deutsche Arbeiterklasse mit Lohnreduktionen, Betriebs einschränkungen und Entlassungen. Das Gespenst der Arbeitslosigkeit schreitet durch die Industriebezirke und lauert in den Arbeiterhütten, und in diesen Tagen der anbrechenden Noth, deren Dauer noch garnicht abzusehen ist, rufen die Edelsten der Nation eifrigst nach Hungerzöllen und diskutieren lebhaft die Frage, ob sie nicht lieber M. 12 statt M. 6 Zoll fordern sollen. Die Arbeiterklasse ist in absehbarer Zeit außer Stande, sich gegen diese indirekte Lohnreduktion zu wehren. Die Junker und Kapitalisten haben den Augenblick günstig gewählt; der Druck auf dem Arbeitsmarkt kommt ihnen zur Hilfe, er ermöglicht es ihnen, diese ungeheure Mehrbelastung fast gänzlich auf die Schultern der arbeitenden Bevölkerung abzuwälzen.

Immer dichter ziehen sich die Schlingen der Brotwucherer über der Arbeiterklasse zusammen. Weder Regierung, noch Reichstag entziehen den Geschäftspolitikern ihre sichere Beute. Nur in sich selbst kann die Arbeiterklasse Hilfe finden, Hilfe zur Abwehr, und wenn diese zu spät wäre, Hilfe zur Befreiung! Wie vor wenigen Jahren sich die gesammte Arbeiterklasse, ohne Unterschied des religiösen und politischen Bekenntnisses, wie ein Mann zum elementaren Protest erhob

gegen die schwachvolle Knebelung ihres Koalitionsrechtes und schließlich die Ablehnung der Zuchthausvorlage erzwang, so muß auch jetzt wieder die gemeinsame Gefahr die Arbeiterschaft einig finden in der Abwehr des Brotwuchers, einig in dem Protest gegen jede Erhöhung der Kornzölle. Würde die katholische Arbeiterschaft diese ihre dringendste Aufgabe begreifen und darnach handeln, würde sie jeden ihrer ultramontanen Abgeordneten mit gebundener Marschroute versehen, dann vielleicht wäre es noch nicht zu spät, die schutzöllnerische Reichstagsmehrheit in eine Minderheit zu verwandeln.

Aber wir würden die Widerstandskraft der katholischen Arbeiter überschätzen, würden wir uns ernsthaft mit dieser Illusion beschäftigen. Der Widerstand gegen jede indirekte Steuer- und Lebensmittelvertheuerungspolitik beschränkt sich fast ausschließlich auf den sozialdemokratischen Theil der Arbeiter und nur seiner Initiative wäre es zu danken, wenn es gelänge, eine Protestbewegung einzuleiten, die auch einen Theil der dem Zentrum Gefolgschaft leistenden Arbeiterschaft mit sich forttrifft.

Dann aber, wenn die Hoffnungen der Agrarier sich erfüllen und jeder der Aermsten den 25000 Großgrundbesitzern seinen Zehnten entrichten muß, bleibt der Arbeiterklasse nur der eine Weg zur Befreiung — die politische und vor Allem die **gewerkschaftliche** Organisation und mittelst dieser der Kampf gegen das Brotwucherthum in Landwirtschaft, Industrie und Handel. Arbeiterpartei, **Gewerkschaft** und Konsumgenossenschaft, das sind die drei Waffen, die der Arbeiterklasse die Kraft verleihen, die Erfolge der Ventepolitik zu nichte zu machen.

II.

Was hat der Brotwucher mit der Wittwen- und Waisenversicherung gemein? wird Mancher beim Lesen der Ueberschrift dieses Aufsatzes fragen. Die Kombination dieser beiden grundverschiedenen Probleme ist eines jener politischen Kunststückchen ultramontaner Politiker, die ihre arbeiterfeindlichen Bestrebungen gern mit sozialpolitischschillerndem Beiwerk attrapieren, um des Weiralls Fener, die nicht alle werden, sicher zu sein. Diesen Volksvertretern war, je näher die Entscheidung der Kornwucherpolitik rückte, um so mehr vor der Wirkung ihrer Haltung auf die Arbeitermassen bange, als sie mit Recht an der Beweiskraft ihres Argumentes von der Noth der Landwirtschaft einige Zweifel hegten. Was fragt der Arbeiter nach der Erhaltung der Junkerkaste, wenn ihm das Brot sowieso schon mit fortschreitendem wirtschaftlichen Niedergang immer knapper wird? Da wurde denn von geschickten Demagogen die Frage der Wittwen- und Waisenversicherung aufgeworfen und zwar war es der neugewählte Vertreter für Aachen, Abg. Sittard, der in seinen Wahlreden namentlich des Zentrums die bestimmte Erklärung abgab, daß die Erträge der Getreidezölle zur Schaffung einer solchen Versicherung verwendet werden sollen. Da nicht anzunehmen ist, daß Herr Sittard dieses Programm auf eigene Faust verfolgt, so dürfte es angebracht sein, dasselbe etwas näher zu beleuchten.

Entspricht es schon einer sehr krausen Logik, erst die Lebenshaltung der Aermsten durch exorbitanten Brotwucher zu gefährden und die Volkssterblichkeit zu steigern, um dann den Hinterbliebenen der durch gesteigerte Arbeit sich früher in's Grab rackernden Arbeiter eine Rente zu zahlen, deren Werth natürlich wieder durch den Hungerzoll gekürzt wird — so zeugt es andererseits von seltsamer politischer Ehrlichkeit, den höheren Kornzoll gesetzlich festzulegen, dagegen das angebliche Aequivalent durch bloße Annahme einer für Niemand rechtsverbindlichen Resolution zu erledigen. Die neuen Handelszölle treten im Jahre 1903 in Geltung. Wäre es dem Zentrum

mit einer Streitfrage oder auf Antrag der Hälfte ihrer Mitglieder einberufen werden.

Art. 11. Bei Beratungen über die im Art. 2 Ziff. 3 genannten Aufgaben oder im Falle der Berufung als Einigungsamt, oder Schiedsgericht bei kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und ihren Arbeitern oder Angestellten (Art. 2 Ziff. 1) müssen die Gruppen aus der gleichen Zahl von Unternehmern, wie Arbeitern bzw. Angestellten bestehen. Sind beide Theile aus irgend welchem Grunde nicht mehr in gleicher Zahl vertreten, so kommt dem oder den jüngsten Mitgliedern des stärkeren Theils nur beratende Stimme zu.

Art. 12. Jede Gruppe ernennt alljährlich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, und zwar den Einen aus der Zahl der Unternehmer, den Anderen aus der der Arbeiter bzw. Angestellten.

In Ermangelung einer Wahl oder bei Abwesenheit der Ernannten führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz, das jüngste Mitglied des anderen Theils das Amt des Schriftführers.

Art. 13. Eine alle Berufsgruppen des Arbeitsrathes umfassende Plenarversammlung ist vom Präfecten einzuberufen und findet wenigstens einmal jährlich statt. Das Einberufungsdekret bestimmt zugleich die Tagesordnung und die Dauer der Tagung.

Der Rath ernennt seine Geschäftsleitung nach den Vorschriften des Art. 12.

Art. 14. Der Arbeitsrath oder eine Berufsgruppe desselben, die ihre Befugnisse überschreitet, kann durch Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe aufgelöst werden.

Art. 15. Dem Minister für Handel und Gewerbe liegt die Ausführung dieses Dekrets ob.

Brotwucher und Wittwen- und Waisenversicherung.

I.

Die Bestrebungen der Großgrundbesitzer auf Erhöhung der Getreidezölle, mit denen diese schon seit dem Abschluß der noch geltenden Handelsverträge drohen, haben nunmehr insofern feste Gestalt angenommen, daß ein Erfolg derselben nach parlamentarischer und politischer Voraussicht unabwendbar erscheint. Umsonst ist das deutsche Volk seit Beginn der Propaganda für höhere Brotzölle unausgesetzt vor dem Einfluß dieser Sippschaft der Junker gewarnt, ist die Arbeiterklasse, insbesondere bei den Reichstagswahlen, über deren Ziele und Absichten aufgeklärt worden. Die 1898er Reichstagswahlen ergaben, angesichts der Haltung der Zentrumsparthei, eine agrarisch-zollschußfreundliche Mehrheit, und damit war der Widerstand gegen einen sicher zu erwartenden Vortritt der Großgrundbesitzer auf außerparlamentarische Einflüsse beschränkt: auf die Haltung der Industriellen und der Regierung. Die 1898er Reichstagswahl schenkte den brotzollfreundlichen Konservativen 54, Reichspartei 23, Zentrum 105, Polen 14, Antijemiten 10, Westlen 9 und dem Bauernbund und Bund der Landwirthe 7, zusammen 222 Parlamentssitze, denen, selbst wenn die Nationalliberalen, Elsässer und die Zerplitterten ebenso sichere Zollschußgegner wären, als sie zweifelshafte Kantonalisten sind, nur 175 Vertreter des status quo gegenüber standen. Die seitherigen Nachwahlen haben an dieser Konstellation der Parteien nur wenig geändert; wohl aber ist das Zentrum seitdem mit klingendem Spiel in das agrarische Lager hinübergerrückt und selbst zwei Arbeiterführer in dieser Partei, der christliche Arbeiter- und Gewerkschaftsjournalist Giesberts-M.-Gladbach und der Vorsitzende des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, Aug. Brust, haben sich für höhere Getreidezölle ausgesprochen.

Aber nicht bloß die Reichstagsmehrheit ist agrarisch, sondern auch außerhalb des Parlaments ist der Ring der Brotwucherer geschlossen. Der mächtige Zentralverband der Industriellen Deutschlands, seit Jahrzehnten schutzöllnerisch geleitet, hat das Verlangen der Agrarier unterstützt und der kompetenteste Vertreter der Regierung, der Reichskanzler Graf v. Bülow, hat sich verpflichtet, ihren Forderungen Rechnung zu tragen. Auf Seiten der Gegner des Brotwuchers stehen neben der politisch reifen Arbeiterklasse nur ein kleiner Theil des demokratischen Bürgerthums und einige Industrien und Handelskammern, die in der Schutzollpolitik eine Gefährdung ihrer Interessen erblicken. Die große Masse des Kleinbürgerthums ist politisch todt, zu selbständiger Regierung unfähig und immer aufs Neue bereit, ihre Stimmen solchen Vertretern zu geben, die sich mit Haut und Haar den Vortreibern verschrieben haben und skrupellos das Volk einer nimmer-satten Slique von Brotwuchern in die Hände liefern.

Im Jahre 1891 wurde gelegentlich des Abschlusses der Handelsverträge der Zoll für Weizen und Roggen von M. 5 auf M. 3,50 pro Doppelzentner herabgesetzt, nachdem der vorherige höhere Satz, von der Regierung damals selbst als „Kraftprobe“ bezeichnet, zu den unheilvollsten Wirkungen geführt hatte. Man erinnere sich der Getreidenoth im Jahre 1891.

Nunmehr verlangt die agrarische Agitation auf's Neue eine Erhöhung des Zollsatzes, aber nicht auf M. 5, sondern auf M. 6, 7, 8 bis 10 und darüber. Begründet wird diese Forderung mit der durch ihre ewige Wiederholung nicht glaubhafter werdenden Behauptung, der allgemeinen Nothlage der Landwirtschaft durch Sicherung des einheimischen Getreidebedarfs zu steuern. Der Zollschuß kommt aber nur Denen zu gute, die Getreide verkaufen, und zwar erheblich mehr verkaufen, als sie selbst wieder hinzukaufen müssen, und hier kommen zunächst die Besitzer größerer Ackerflächen von 100 und mehr Hektar in Betracht, deren Zahl etwa 25000 beträgt. Um diesen etwa 1 pSt. der selbstständig Haupterwerbsthätigen der Landwirtschaft eine höhere Rente zu sichern, soll die Masse des Volkes in höherem Maße als bisher steuern und frohnden, in der modernen Form der Zoll-Leibeigenschaft, wie ein Flugblatt gegen den Brotwucher es treffend kennzeichnet. Schon bisher kam diesem verschwindend kleinen Bruchtheil der Landwirtschaft, der aber fast ein Viertel der Anbaufläche besitzt, der M. 3,50 Getreidezoll fast völlig zu Gute; außerdem fielen ihm durch die Fleischzölle und die Vieheinfuhrverbote bedeutende Liebesgaben in den Schooß. Um den von ihnen geforderten höheren Zollsatz für ausländische Getreide, dessen Preiserhöhung eben die des inländischen nach sich zieht, aufzubringen, muß der deutsche Bürger und Arbeiter mehr arbeiten und mehr entbehren, als bisher. Jede Lebensmittelbertheuerung wirkt auf den Haushalt des Arbeiters wie eine Lohnherabsetzung.

Wie groß ist nun der Betrag, den die Arbeiterfamilie sich zu Gunsten der agrarischen Vortreiber abdarben muß? Nach den Feststellungen des Kaiserl. Statist. Amtes in Berlin betrug der Verbrauch an Brotgetreide im Durchschnitt pro Kopf der Bevölkerung 1898/99 402 Pfund, also für eine vierköpfige Familie 1608 Pfund. Nicht eingerechnet ist das Futtergetreide, mit dessen Hinzunahme sich die obige Durchschnittsziffer auf 481 Pfund steigern würde. Für diese 402 Pfund hatte jeder Einwohner bisher 7,03 M., die vierköpfige Arbeiterfamilie also M. 28,14 an Zoll zu entrichten. Daß der Zoll den Getreidepreis im Allgemeinen, nicht bloß den des ausländischen Getreides erhöht, beweisen die amtlichen Notierungen der Getreidepreise, nach denen Weizen in den Jahren 1896—1898 in Preußen M. 29,1, 23,2 und 25,0 pro 10 Doppelstr. mehr kostete als in England und der Roggen im 4. Quartal 1899 in Berlin M. 147,7, in Wien M. 119,6, in Budapest

sowie Wittwenabfindungen bei Wiederverheirathung, getheilt durch die Zahl der jährlichen Sterbefälle, die Einheit des Nisfos zu finden sein, mit dem dieser Versicherungsweig die Berufsgenossenschaften und in vergleichsweiser Uebertragung auch die obligatorische Wittwen- und Waisenversicherung belastet. Nach den bezüglichen Ziffern für 1899, die uns zur Hand sind, betragen die obigen Ausgaben der Berufsgenossenschaften pro Sterbefall M. 1613,18, nach welchem Einheitsatz die Wittwen- und Waisenversicherung für die entsprechenden Entschädigungen M. 122 445 164,30 aufzubringen hätte.

Dazu kommen die Verwaltungskosten, die bei den Unfallberufsgenossenschaften pro 1899 M. 0,44, bei der Invalidentät- und Altersversicherung pro 1899 M. 0,66 pro Kopf der Versicherten betragen. Wir wollen, ohne die Frage der Angliederung der Wittwen- und Waisenversicherung an eine dieser beiden Versicherungszweige aufzuwerfen, die höheren Kosten der Invalidentätversicherung in Rechnung stellen, wonach bei 8 459 508 Versicherten die Verwaltung M. 5 583 275,28 beansprucht. Ferner ist ein Reservefonds in Höhe von 10 pSt. der jährlichen Entschädigungsbeträge, also von M. 12 244 516,43 zu berücksichtigen. Die übrigen Nebenausgaben mögen durch Zinseneinnahmen z. paralyhrt werden. So betrüge die für die Wittwen- und Waisenversicherung vorzusehende jährliche Gesamtausgabe M. 140 272 956, — oder M. 16,58 pro Kopf der Versicherten. Unter Zugrundelegung des bei der Invalidentätversicherung pro 1899 sich ergebenden Beitragsengangs von 46,1 Wochenbeiträgen im Jahr würde ein Wochenbeitrag von 36 $\frac{1}{2}$ die Gesamtausgaben dieser Versicherung einschließlich des Reservefonds gerade aufwiegen. Bei der Wittwen- und Waisenversicherung ist aber eine Dreitheilung der aufzubringenden Lasten durch Arbeiter, Unternehmer und Staat ebenso notwendig wie bei der Invalidentätversicherung, gleichviel, ob die Beitragspflicht des Staates in Form einer Zuschukrente oder eines Beitragsanteils oder in der Deckung des Defizits ihren Ausdruck findet. Auf jeden der drei Beitragsleistenden entfielen also nur ein Drittel der Lasten, auf jeden versicherungspflichtigen Arbeiter im Gesamtdurchschnitt nur 12 $\frac{1}{2}$ pro Woche, welcher Beitragsatz sich für die städtischen Arbeiter erhöht, für die ländlichen je nach Lohnhöhe vermindert. Die Arbeiter erhalten dann im Durchschnitt 24 $\frac{1}{2}$ pro Woche mehr zurück, als sie Beitrag zahlen. In Wirklichkeit erhalten sie an Entschädigungsrenten nur 28 $\frac{1}{2}$ pro Woche, also 16 $\frac{1}{2}$ mehr als ihr Beitrag beträgt, pro Kopf der Versicherten zurück.

Um dieses Vortheils von 24 $\frac{1}{2}$ pro Woche willen muthet nun das Zentrum der Arbeiterklasse eine Brotzollerhöhung zu, die die einzelne Arbeiterfamilie mit 40 $\frac{1}{2}$ bis 1 M. pro Woche belastet, ungerechnet des Aufschlages der Zwischenhändler und der sonstigen Preissteigerung anderer Lebensmittel. Der Brotwucherzollzuschlag ist also selbst im Minimum noch höher als derjenige Betrag, den die Arbeiterklasse für die vollen Kosten der Wittwen- und Waisenversicherung aufwenden müßte, wenn sie auf die Beitragspflicht der Unternehmer und des Staates Verzicht leisten würde. Es gehört die ganze Dreistigkeit strupeloser Deutepolitiker dazu, der Arbeiterklasse ein solches Wuchergeschäft vorzuschlagen, wobei das Ergöglichste ist, daß das Zentrum den Zollzuschlag schon sicher in seiner Faust weiß, aber das Versprechen einer Wittwen- und Waisenversicherung auf Jahrzehnte hinaus prolongiert, angeblich, um „den Erwerbsständen“ Zeit zu lassen, sich auf diese „große Mehrbelastung“ von 12 $\frac{1}{2}$ pro Kopf und Woche vorzubereiten.

Wir resumieren unsere Ausführungen dahin, daß die deutsche Arbeiterklasse sich nicht ferper mehr durch

dunkle Andeutungen von „großen Lasten“ von der Forderung einer obligatorischen Wittwen- und Waisenversicherung möge zurückschrecken lassen. Je energischer sie auf deren Einführung drängt, um so eher muß es sich erweisen, ob die größte Partei des Reichstages ernstlich gewillt ist, diese Forderung zu erfüllen, oder ob sie ihre Anträge nur als Schaugericht für die Arbeiter auffaßt. — Zunächst aber muß sich der gesammte Widerstand der Arbeiterklasse gegen den Brotwucher konzentrieren. Diejenigen Volksvertreter, die es fertig bringen, das Brot der Aermsten zu vertheuern, sind auch anderen Verrathes der Arbeiterinteressen fähig, und je mehr sie für die Zukunft versprechen, desto weniger traue man ihnen. Die Arbeiterklasse braucht diese bürgerlichen Politiker nicht; sie ist stark genug, ihre Interessen selbst zu wahren.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Seemannsordnung im Reichstage.

III.

Durch die Seemannsordnung wird dem allgewaltigen Kapitän das Recht eingeräumt, einen Schiffsmann (Schiffs-offiziere ausgenommen) im Rang und Lohn herabzusetzen, falls er sich während der Reise als untauglich für den von ihm übernommenen Dienst erweist; selbstverständlich kann und wird diese Machtbefugniß des Kapitäns häufig ganz willkürlich und in skandalöser Weise ausgeführt, und daher verlangen die seemannischen Arbeiter, daß diese Befugniß dem Schiffsrath übertragen wird; dieser Antrag ist aber rundweg abgelehnt, jedoch soll in Zukunft der Kapitän verpflichtet sein, die Gründe der Herabsetzung mit in das Schiffstagebuch einzutragen. Auch muß dem betr. Schiffsmann eine Abschrift dieser Eintragung ausgehändigt werden, falls er es verlangt, und steht ihm der Bescheid wiederum beim Seemannsamt offen; diese drei Zusätze fehlen in der heutigen Seemannsordnung gänzlich und steht somit eine kleine Verbesserung in Aussicht (der gewerbliche Arbeiter ist solcher Willkür völlig enthoben).

Ist so der seemannische Arbeiter hinter den gewerblichen zurückgesetzt, so ist der Kapitän als Frachtfuhrmann durch das Handelsgesetz dem Fuhrmann an Land gegenüber im Vortheil, indem Jener sich durch eine Verklarung vor pekuniärem Schaden schützen kann, falls während der Reise durch schlechtes Wetter z. die Ladung beschädigt ist, während der Landfuhrmann für allen Schaden haftbar gemacht werden kann, der den Gütern z. während des Transportes event. zustößt. Der Schiffsmann nun ist verpflichtet, bei dieser Verklarung event. eidlich mitzuwirken, auch wenn er bereits frei von dem Schiff ist, jedoch sind ihm für diese Mitwirkung die etwa erwachenden Versäumniß-, Reise- und Verpflegungskosten zu vergüten und zwar, wenn er es verlangt, im Voraus, was bisher nicht der Fall war.

Anfang und Ende der Heuerzahlung lagen bisher auch ganz in dem Belieben der Heber bzw. Schiffer; auch hierin soll für die Zukunft eine kleine Verbesserung eintreten, wenigstens soweit es den Anfang betrifft, indem die Kommission auf Antrag der drei Sozialdemokraten beschlossen hat, daß die Zahlung der Heuer mit dem Tage der Anmusterung beginnen soll. Falls der Dienst aber noch vor der Anmusterung beginnt, soll auch die Heuer mit diesem Zeitpunkt beginnen und soll als Dienstzeit fortan auch die zur Erreichung des Schiffes erforderliche Reisezeit gelten.

Ernst mit seiner Agitation für Einführung der Wittwen- und Waisenversicherung, so hätte es bereits in dieser Session dazu positive Anträge stellen und von deren Annahme seine Stellung zur Zollfrage abhängig machen müssen. Es hätte damit nicht im Sinne der politisch und gewerkschaftlich mündigen Arbeiterklasse gehandelt, **die vielmehr ganz entschieden gegen diese Verbindung von Arbeiterauswucherung mit Arbeiterfürsorge protestiert.** Aber es hätte bewiesen, daß seine Verheißungen nicht von Charlatanerie, sondern von Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit erfüllt seien. Der Weg der Resolution, den das Zentrum wählt, bedarf nach dieser Richtung keiner Erklärung.

Hören wir indes, was das „Politische ABC-Buch“ (Handbuch für die Mitglieder und Freunde der Zentrumsparthei) von Paul Sieber, Matthias Erzberger und Alfons Schwarz* über die Forderung der Wittwen- und Waisenversicherung sagt (S. 634—636):

„Es tauchte . . . stets, wenn die Reform eines Versicherungszweiges in Frage stand, der Plan der Einführung einer Arbeiter-Wittwen- und Waisenversicherung auf. Für die Durchführung dieses Planes tritt das Zentrum stets aufs Wärmste ein. Es ist jedoch festgesetzt worden, daß die Beiträge, welche jetzt von Arbeitgebern und Arbeitern für die Versicherung gezahlt werden, eine so beträchtliche Erhöhung durch die neue Versicherung erfahren müßten, daß zu ihrer Leistung es schon einer ganz bedeutenden Blüthe der deutschen Erwerbsstände bedürfte.

Auch bei der im Jahre 1899 vorgenommenen Revision der Invaliditätsversicherung ist die Frage . . . aufgetaucht, und in der Reichstagskommission ist auch ein Antrag hierauf eingebracht gewesen. Derselbe richtete an die Regierung die Aufforderung, diese Versicherungsart für die Fabrikarbeiter möglichst bald einzuführen. Die Regierung ließ aber in der Reichstagskommission erklären, daß eine solche Erweiterung der Versicherung nur für die Arbeiter aller Erwerbszweige und nicht für die industriellen Arbeiter allein erfolgen könne. Indessen ist an die Einführung selbst vorläufig nicht zu denken, die Kosten sind eben zu groß. Der Vertreter der Regierung hob hervor, daß die vorgeschlagene Maßnahme nicht von dem guten Willen der Regierungen, sondern allein von der wirtschaftlichen Entwicklung und von der damit zusammenhängenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Erwerbsstände abhängt.

Gegenwärtig dürfte wohl die Gesamtheit der Erwerbsstände **nicht in der Lage sein, die neuen Lasten auf sich zu nehmen.** Dazu kommt noch, daß wegen der immer noch sich steigenden Belastung aus den anderen Versicherungszweigen **erst abgewartet werden muß**, wie sich die Leistungsfähigkeit nach diesen Richtungen im **Beharrungsstadium** verhalten wird. Man kann nicht früher an die Einführung neuer Lasten denken, ehe nicht diese Frage klargestellt ist.“

Nun gilt aber als allgemeine Annahme, die den sozialpolitischen Verfassern des Handbuchs nicht unbekannt sein dürfte, daß das Beharrungsstadium bei der Invaliditäts- und Altersversicherung erst nach 50 Jahren, **also nicht vor dem Jahre 1940**, eintritt. Das Zentrum muthet nun den deutschen Arbeitern eine Brotvertheuerung zu gegen ein Versprechen, das es selbst erst in 40 Jahren für durchführbar hält. So lange müßte die Reichstagsresolution in den Akten der Regierung liegen bleiben, nicht aber, um dann in Erfüllung zu gehen, sondern um zu der Erwägung zu führen, ob dann „die

finanzielle Leistungsfähigkeit der Erwerbsstände“ ihre Durchführung zuläßt.

Daraus mögen die katholischen Arbeiter merken, welcher frecher Schwindel Seitens ihrer gegenwärtigen politischen Führer mit ihnen getrieben wird, und diesen Lanzknechten der Agrarier gehörig die ungeschminkte Wahrheit ins Gesicht sagen. Wie steht es aber hinsichtlich der Unmöglichkeit, den „Erwerbsständen“ solche neue Lasten aufzubürden, hinter welcher sich der politische Katechismus des Zentrums verchanzt? Wie hoch stellen sich ungefähr die Lasten einer obligatorischen Wittwen- und Waisenversicherung für die Arbeiter aller Erwerbsgruppen?

Eine kurze Schätzungsrechnung möge uns diese Kosten verdeutlichen. Nach den Ergebnissen der Berufs- und Gewerbezahlung 1895 waren in der Landwirtschaft, im Bergbau, Industrie, Handel und Verkehr, sowie in häuslichen Diensten (mit und ohne eigenen Haushalt) 8459508 männliche Arbeiter über 14 Jahre vorhanden, welche als Versicherungspflichtige in Betracht zu ziehen wären. Die weiblichen Arbeiter würden von der Versicherungspflicht ausscheiden, da Wittverrenten außer Frage bleiben dürften. Ihre Zulassung zur Selbstversicherung zwecks Erhöhung ihrer Renten möge ebenfalls in unserem Beispiel unberücksichtigt bleiben.

Weber die Sterblichkeit der männlichen Arbeiter über 21 Jahre giebt die Reichs-Sterbestatistik keine Auskunft. Das einzige Material hierzu enthält die deutsche Krankenversicherungsstatistik, nach welcher in den Jahren 1888 bis 1898 die jährliche Durchschnitts-Sterblichkeit der männlichen Mitglieder aller Klassenarten 9,7 pro Tausend betrug. Die Mitglieder unter 21 Jahren können wir leider nicht ausscheiden; ihre Ausscheidung dürfte die Sterblichkeitsrate kaum erhöhen. Würde nun die Sterblichkeit in den Krankenkassen gleich derjenigen der Arbeiter im Allgemeinen sein, wie wir hier annehmen, so würde der obige Kreis der Versicherten mit einer jährlichen Sterblichkeit von 82057,33 Sterbefällen belastet sein, eine Zahl, die aber keineswegs mit der Wittwenzahl identisch wäre.

Welches ist nun das Verhältniß zwischen Sterblichkeit und Anzahl der Hinterbliebenen. Hierfür bietet uns die Statistik der Unfallversicherung, die bereits eine Wittwen- und Waisenversicherung der tödtlich Verletzten umfaßt, einen Fingerzeig. Dort entfielen im Jahre 1899 auf je 100 Sterbefälle 63,5 Wittwen, 130,7 Waisen und 3,5 rentenberechtigte Ascendenten. Da der Unfalltod nicht gerade wählerisch ist, sondern Ledige wie Familienväter heimfucht, so bietet diese Verhältnisziffer ein annehmbares Vergleichsmaterial. Man mag einwenden, daß von Unglücksfällen meist Vollarbeiter betroffen werden, die weniger Wittwen und Waisen hinterlassen. Dieser Umstand wird dadurch entlastet, daß bei natürlichem Ableben meist die Zahl der rentenberechtigten Waisen geringer ist, weil ein Theil der hinterbliebenen Kinder dann der Schule entwachsen ist. Nachdem von obiger jährlichen Sterbeziffer die jährliche Durchschnittszahl der durch Unfall herbeigeführten Sterbefälle (im Durchschnitt der Jahre 1888 bis 1898 = 6172) abgerechnet sind, entfallen auf die verbleibenden 75885 Sterbefälle jährlich 48177 Wittwen, 99181 Waisen und 2656 Ascendenten, denen Renten zu zahlen wären.

Nimmt man nun an, die obligatorische Wittwen- und Waisenversicherung gewähre dem gleichen Kreis von Rentenberechtigten die gleichen Unterstützungssätze, wie die Unfallversicherung den Hinterbliebenen tödtlich Verletzter (nach dem alten Unfallversicherungsgesetz: Wittwenrente 20 pZt., Waisenrente bis zum 15. Jahre 15 pZt., Ascendentenrenten insgesammt 20 pZt., elternlose Waisen auch 20 pZt., im Gesamtbetrage bis zu 60 pZt. des bisherigen Arbeitsverdienstes des Verunglückten), so würde in den gesammten Ausgaben der 113 Berufsgenossenschaften für Wittwen-, Waisen- und Ascendentenrenten,

* Stuttgart, Süddeutsche Verlagsbuchhandlung 1900.

vom Tage des Unfalles an bis zu Ende der Invalidentät. Dazu kommt freier Arzt und Medizin. Die äußerste Grenze für diese Rente ist sechs Wochen. Ist zu diesem Zeitpunkt der Verunglückte noch nicht wieder hergestellt, so tritt nun die Entscheidung ein. Wird der Betreffende als vollständig arbeitsunfähig anerkannt, so beträgt auch ferner die Rente 70 pZt. seines Tagesverdienstes, anderenfalls tritt eine entsprechende Herabsetzung derselben ein. Personen, welche mehr als M. 6,75 pro Tag verdienen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Die erste Periode der Unterstützung bis zu Ende der ersten 6 Wochen ist also mehr eine Krankenunterstützung, und es wäre somit in Holland die Frage der Verkopplung beider Versicherungsarten in anscheinend glücklicher Weise gelöst.

Im Falle des Todes erhalten die Anverwandten des Verunglückten das Dreifachfache seines Tagesverdienstes als Beerdigungskosten. Die Pension, die in solchem Falle die Hinterlassenen des Verunglückten erhalten, schwankt von 15—60 pZt. seines Einkommens. Witwen, welche wieder heirathen, oder Kinder von über 16 Jahren hören auf, weiter Rente zu beziehen, die Erstere erhält jedoch noch eine einmalige Abfindungssumme. Renten, die kraft dieses Gesetzes gewährt sind, sind bis zur Höhe von M. 450 unveräußerlich und gegen Verschlagnahme geschützt.

Die gesammten Kosten der Versicherung werden von den Unternehmern getragen; es ist diesen verboten, ihren Arbeitern irgendwelche Abzüge für die Zwecke des Gesetzes zu machen. Der Unternehmer kann sich in verschiedener Weise mit dem Gesetze abfinden; es sind ihm drei Möglichkeiten gegeben:

1. Er kann in regelmäßigen Perioden durch das Postbureau seines Aufenthaltsortes die Versicherungsprämien nach den von dem Versicherungsamt nach Gefahrenklassen geregelten Tarifen an dieses einsenden.

2. Der Unternehmer kann die Auszahlung der festgesetzten Renten selbst übernehmen, wenn er dem Versicherungsamt genügende sichere Bürgschaft geleistet.

3. Kann er seine Verpflichtungen aus dem Gesetze einer Versicherungsgesellschaft überweisen, sofern diese dieselbe Sicherheit bietet, wie das staatliche Versicherungsamt.

Berlin, 1. März 1901.

H. Bösch.

Statistik und Volkswirtschaft.

Amerikanische Trustbildungen.

Ein Milliarden-Trust ist soeben zu Stande gekommen: Carnegie hat an Morgan und Rockefeller ausverkauft. Die Carnegie-Compagnie wird auf 320 Millionen Dollar eingeschätzt, wovon Carnegie selbst 200 Millionen besitzen dürfte. Rockefeller, der Standard-Oil-König, suchte den Eisenkönig Carnegie zu bekämpfen, er wurde sein Konkurrent im Stahlgeschäft; Carnegie dagegen drohte, die Fabrikation von Stahlprodukten, wie Stahlröhren, zu unternehmen.

Die Carnegie-Compagnie besitzt ihre eigenen Erzküppen und Kohlenländerien, ihre eigenen Eisenbahnen, ihre eigene Dampferflotte, und eine eigene Stahlröhrenfabrik mit einem Kostenaufwande von 12 Millionen Dollars zu errichten, wie sie drohte, wäre ihr ein Leichtes gewesen. Der Konkurrenzkampf, der sicherlich gefolgt wäre, hätte fabelhafte Summen verschlungen. Vor diesem Kampfe schreckten die Gegner zurück, sie einigten sich. Die Compagnien, die mit und durch Carnegie, Rockefeller und Morgan, des Eisenbahnkönigs, unter einen Hut gekommen sind, sind folgende:

Carnegie Steel Co.	\$ 320 000 000
Federal Steel Co.	" 200 000 000
National Steel Co.	" 59 000 000
American Stahl Draht Co.	" 90 000 000
American Plattenstahl Co.	" 40 000 000
American Stahlreifen Co.	" 33 000 000
American Blech Co.	" 50 000 000
American Brückenbau Co.	" 70 000 000
Pressed Steel Car (Stahlwaggon) Co.	" 25 000 000
National Röhren Co.	" 80 000 000
Gesamtkapital.	\$ 967 000 000

Also nahezu eine volle Milliarde Dollars in einem Unternehmen vereinigt. Der Londoner „Daily Telegraph“ giebt das Kapital sogar auf **1,1 Milliarde** an. Wer vermag solchen Riesentrust noch zu widerstehen? Die Carnegie-Werke sollen im letzten Jahre allein 160 Millionen Mark Ueberfluß gebracht haben. Die Profite der neuen Gesellschaft schätzt man auf jährlich 400 Millionen Mark. Das wichtigste Resultat der Verschmelzung ist, daß die Geschäftskosten für Verwaltung und Löhne sich um jährlich 40 Millionen Mark verringern werden. Präsident und Generaldirektor der neuen Gesellschaft wird Herr Schwab, der bisherige Direktor der Carnegie-Werke. Man erzählt von ihm, er habe vor etwa 20 Jahren seine Carrière bei Carnegie als Arbeiter für M. 1000 das Jahr begonnen; er wird jetzt ein Gehalt von M. 3 200 000 pro Jahr beziehen.

Der Eisenbahnkönig Morgan soll namentlich die Vereinigung zu Stande gebracht haben; er wird in den amerikanischen Blättern als der Beherrscher des Eisenmarktes gefeiert, die Amerikaner schmeicheln sich in dem Bewußtsein, daß nunmehr die amerikanische Eisenindustrie unwiderstehlich sei. Und in der That, der Trust repräsentiert eine ganz ungeheure Macht, mit der unter Umständen auch die Arbeiter zu rechnen haben werden.

Ein umfangreicher Möbeltrust ist in der Gründung begriffen; die große Möbelfirma von Flint in New York hat die Verbindung in's Werk gesetzt. Vierzehn große Möbelfabrikanten mit einer Kapitalanlage von fünf Millionen Dollar und einem Umsatz von sieben Millionen Dollar haben sich bereit erklärt, dem Trust-Unternehmen beizutreten. Mehrere Stuhl- und Tischfabrikanten in Chicago und andere Großindustrielle der Möbelbranche werden sich ebenfalls anschließen.

Die Zigarrenindustrie konzentriert sich in immer weniger Hände; die „American Cigar Company“ und die „American Tobacco Co.“ verleben sich immer mehrere der Privatbetriebe ein. Die Tabakarbeiter stehen im Begriff, in eine Lohnbewegung einzutreten.

Arbeitsunfälle in England im Jahre 1900.

Nach den statistischen Angaben, welche das Arbeitsamt der Gewerkeammer zusammenstellte, wurden nicht weniger als 4823 Arbeiter von tödlichen Unfällen bei der Arbeit im Jahre 1900 betroffen. Im Jahre 1899 war die Anzahl 4458, 1898: 3998. Daraus ersieht man, daß das Jahr 1900 in dieser Hinsicht ein sehr trübes war. Von diesen 4823 Arbeitern waren 1889 bei der Schifffahrt beschäftigt, 1049 in Bergwerken, 626 bei Eisenbahnen und 802 in Fabriken. Die bei der Schifffahrt Beschäftigten traf natürlich das böseste Geschick, allein das Verhältnis der getödteten Eisenbahnarbeiter ist erschreckend groß. Die Anzahl der Unfälle mit nichttödlichem Ausgange war in 1900 auch sehr groß, sie betrug 104 354 im Vergleich mit 96 248 im Jahre 1899, 79 869 im Jahre 1898, 63 905 im Jahre 1897 und 57 462 im Jahre 1896. Die stetige Zunahme während der letzten fünf Jahre ist beunruhigend, sie beweist, daß in England gleicherweise, wie auf dem Festlande, insbesondere in Deutschland, die industrielle Entwicklung mit einer Steigerung der Unfallgefahr verbunden ist.

Seinen Lohn kann der Schiffsmann im Allgemeinen erst nach Beendigung der Reise erhalten, aber bei längeren Reisen kann er alle drei Monate (bisher sechs) die Hälfte beanspruchen, und ist das Seemannsamt verpflichtet, dieses Geld an die von dem Schiffsmann anzugebende Adresse abzusenden, und zwar unentgeltlich. (Die Rheeder können also nicht mehr ganz so lange wie früher mit dem Verdienst der Seeleute wuchern, wenn diese von dem ihnen fortan zustehenden Recht ausgiebigen Gebrauch machen.) Ist ein Schiffsmann auf Zeit (und nicht für eine Reise) angemustert, so kann er fortan in dem Hafen der Ausreise jedesmal seine ganze bis dahin verdiente Feuer beanspruchen. (Es kommt diese Bestimmung namentlich denjenigen Seeleuten zu Gute, welche für den ganzen Sommer resp. auf ein volles Jahr zwar angemustert sind, aber doch des Desteren zum Heimathafen resp. Ausgangshafen zurückkommen, wie die Schnell-, Tour- und Wochendampfer.)

Alle Zahlungen der Seeleute müssen fortan in Baar oder mittelst einer auf den Rheeder ausgefertigten und auf Sicht zahlbaren Anweisung geleistet werden und wird durch diesen Beschluß das so unheilvolle Notensystem endgültig zu Grabe getragen; Uebersvorteilung und Schwindel werden dadurch bis in's innerste Mark getroffen.

Der Kapitän hat ein Abrechnungsbuch zu führen, aus dem die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben jedes einzelnen Schiffsmannes hervorgehen müssen, und sollen für die Folge auch der Ueberstundenlohn nach jedesmaliger Leistung, sowie der im Auslande z. Bt. der Geldaufnahme gültige Geldkurs darin verzeichnet und diese Aufzeichnungen dem Schiffsmann zur Anerkennung vorgelegt werden, um ihn auch nach dieser Richtung hin vor Uebersvorteilung etwas mehr zu schützen; bisher wurden nämlich Ueberstundenlohn und Geldkurs von der Schiffsleitung ganz willkürlich festgesetzt, und für die Aufrechterhaltung dieser Willkür im ganzen Schiffsbetrieb legen ja die Vertreter der Rheeder in der Kommission ihre ganze Kraft ein und die Vertreter der Regierung sind stets auf ihrer Seite.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während einer Reise aus irgend einem Grunde vermindert, so soll die erparte Feuer unter diejenigen Schiffstele desselben Dienstzweiges vertheilt werden, welchen dadurch eine Mehrarbeit erwachsen ist, und zwar soll dies fortan in allen Fällen geschehen, auch wenn die Schiffstele desertiert sind und ihre Effekten mitgenommen haben. Diesen bisher den Schiffsteleuten vorenthaltenen Verdienst haben die Rheedervertreter absolut nicht preisgeben wollen, und bei ihrer Begründung zeigt sich so recht, wie diese Herren überall auf ihren Vortheil zu laufen wissen; auf die Desertion, geben sie vor, wird dadurch förmlich eine Prämie gesetzt, wahrlich ein Argument, das infolge seiner Tadelscheinigkeit nur Lächeln hervorruft.

Also genau wie die Schulkinder sollen hier die Schiffstele behandelt und bestraft werden; wenn Einer oder Mehrere weglafen und ihre Effekten nicht zurücklassen, dann sollen alle Uebrigen wohl deren Arbeit mitmachen, aber nicht deren Lohn erhalten, den will der Rheeder einstecken, und das hält auch die Regierung für Recht! Da Justitia noch immer die Binde vor den Augen hat, wird es wahrlich die höchste Zeit, daß die Schiffstele ihre Augen und Kehlen öffnen und der Justitia in der kräftigsten Weise zuraumen, daß ihre Waage gänzlich aus dem Gleichgewicht gekommen ist.

Wenn der Proviant durch eine event. lange Reisebaur zc. knapp wird, dann ist der Kapitän berechtigt, die Nationen, welche durch die Musterrolle sonst festgesetzt sind, zu kürzen, und für diese Entbehrungen, die dem Rheeder doch einen Vortheil einbringen, gebührt dem Schiffsmann doch wohl eine Vergütung, und zwar

unter allen Umständen! Aber nein, die Vertreter der Rheeder haben den 30 Jahre alten Zustand auch hier aufrecht erhalten wollen, der den Schiffsteleuten nur eine Vergütung gestattet, wenn dem Rheeder oder Schiffer für die Stürzung der Nationen ein Verschulden nachgewiesen werden kann; sonst sind das eben Entbehrungen, die der Schiffsdienst so mit sich bringt, heißt es einfach. Auch soll die Mannschaft fortan bis zur Abmusterung das Recht auf Logis und Beköstigung haben, wenn die Reise regelrecht beendet ist, nur der Fortbezug des Lohnes ist von der Kommission abgelehnt worden, und das ist auch wiederum im höchsten Grade ungerecht, denn ein Schiffsmann kann sich ohne sein Seefahrtsbuch (Dienstbuch) keinen neuen Dienst suchen, und dieses Buch erhält er erst bei der Abmusterung zurück; deshalb sollte er auch bis dahin Lohn erhalten.

Ueber Wasch- und Vaderaume, die bisher höchst primitiv an Bord der Schiffe waren resp. ganz fehlten, soll der Bundesrath nähere Bestimmungen erlassen, jedoch wurde der sozialdemokratische Antrag, diese Bestimmungen dem Reichstage späterhin bekannt zu geben, merkwürdiger Weise abgelehnt.

Die Beschwerden der Schiffstele über Seeuntüchtigkeit zc. der Schiffe sollen fortan mit möglicher Beschleunigung unter Hinzuziehung von Sachverständigen und den Beschwerdeführern erfolgen; bisher war ein Erfolg derartiger Beschwerden fast gänzlich ausgeschlossen, ja sie bewirkten, ganz wie beim Militär, vielfach den Nachtheil bezw. die Bestrafung der Beschwerdeführer.

Im Erkrankungsfall trägt der Rheeder allein die Kosten der Verpflegung und Heilung, und zwar im Inlande 13 und im Auslande 26 Wochen; falls aber eine „strafbare“ Handlung des Erkrankten vorliegt, muß er die Kosten tragen; im Todesfall trägt der Rheeder die Bestattungskosten und auf See muß dieselben Seegebräuchen stets entsprechen; 24 Stunden vor dem Einlaufen in einen Hafen darf die Leiche nicht mehr in's Meer geworfen, sondern muß in den Hafen zwecks Bestattung an Land mitgenommen werden, falls nicht erhebliche gesundheitliche Bedenken dem entgegenstehen.

Unfallversicherungsgesetz in Holland.

Unter dem 25. Januar d. J. hat der offizielle „Nederlandsche Staats-Courant“ den Text eines Gesetzes, betreffend die Versicherung der Arbeiter gegen gewerbliche Unfälle, veröffentlicht. Ausgenommen von der Versicherung sind die Feld-, Garten- und Forstarbeiter, ferner die auf Seeschiffen und auf allen Fahrzeugen von weniger denn 21 Tonnen Gehalt Beschäftigten und die See-Fischerei.

In Amsterdam wird ein Versicherungsamt errichtet werden, dem die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt. Alle Anträge auf Gewährung einer Rente werden von dem Direktorium des Versicherungsamtes entschieden. Gegen diese Entscheide ist Berufung vorgegeben bei zwei weiteren Instanzen, die von Arbeitern und Unternehmern besetzt sein werden, deren Funktionen aber noch durch ein besonderes Gesetz geregelt werden sollen. Das Gesetz sieht die Ernennung von Kontrolleuren vor, welche die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen haben. Lokalkommissionen, gebildet von einer gleichen Zahl Unternehmern und Arbeitern, wird das Recht eingeräumt, gegen die Entscheide des staatlichen Versicherungsamtes zu appellieren. Diese Lokalkommissionen haben auch mitzuwirken bei Untersuchungen der einzelnen Fälle.

Die Rente ist in folgender Weise geregelt: Ist der Verunglückte länger als drei Tage arbeitsunfähig, so tritt für ihn die Unterstützung ein in der Höhe von 70 Pct. seines Tagesverdienstes, und zwar zählt sie dann

Aus der Arbeiterbewegung.

Aus der nordamerikanischen Arbeiterbewegung.

Die Bergleute von Pennsylvanien.

Das große Anthracit-Kohlenlager des nordöstlichen Pennsylvanien ist schon häufig der Schauplatz heftiger Arbeiterkämpfe gewesen. Der letzte große Streik hatte den Kohlengräbern einigen Vortheil gebracht. Die Folge davon ist, daß zur Zeit eine emsige Organisationsarbeit geleistet wird. Es giebt fast kein Gebiet und keine Branche in dieser Gegend, welche nicht organisiert wäre. Als ein Resultat dieser Organisationswelle florieren die Geschäfte, welche „Unionswaare“ führen, d. h. solche Waaren, die nach den von den Gewerkschaften aufgestellten Arbeitsbedingungen hergestellt sind. Da giebt es Union-Mehl, Union-Brot, Union-Fleisch, Union-Kleider, -Schuhe, -Hüte, -Bier und andere Artikel, welche mit dem Union-Label (Gewerkschaftszeichen) versehen sind.

„So sehr dieses Erwachen der Arbeiter“ — so heißt es in einem amerikanischen Arbeiterblatt — „in dem Hartkohlengebiet zu begrüßen ist, so ist dasselbe doch auch von Handlungen begleitet, welche den älteren und besonnenen Gewerkschaftlern durchaus nicht behagen. Jede angebliche oder wirkliche Unbill, jedes Versehen wird sogleich mit dem Streik beantwortet. So sind in diesem Distrikt allein zur Zeit (Ende Januar) nahezu ein Duzend Streiks, welche 3000 Männer und Jungen zum Müßiggang zwingen.“ In der That fürchtet man für das kommende Frühjahr wiederum größere Ausstände der Bergarbeiter. Man hofft indeß, daß der in Indianapolis zusammen tretende Bergarbeiterkongreß, sowie die „Internationale Jahreskonferenz der Minenbesitzer und Kohlengräber“ Mittel und Wege finden wird, durch Verträge die Streiks etwas zu vermindern. Gelingt es, die solidarische Kampfesstimmung der Arbeiter aufrecht zu erhalten und sie in vernünftige Bahnen zu lenken, so steht zu hoffen, daß die Bergleute von Pennsylvanien nicht mehr in ihr trostloses Dasein zurückgeworfen werden.

Und ein trostloses Dasein ist es in der That, das den Kohlengräbern von Pennsylvanien beschieden ist. Das Trucksystem, das verwerflichste aller Ausbeutungssysteme, ist dort in hohem Schwange. Ueber das Kohlenlager von Pennsylvanien und den letzten Streik bringt eine amerikanische Revue einen sehr interessanten Artikel, dem wir Folgendes entnehmen: Die Anthracit-Kohlenlager des nordöstlichen Pennsylvanien sind wohl die größten der Erde; sie umfassen 400 Quadratmeilen. Die Erdoberfläche ist geborsten in zahllose tiefe Rinnen, in denen die Kohlenadern theils bis an die Oberfläche aufliegen und bis zu einer Tiefe von 1500 Fuß laufen, ein schier unerschöpflicher Reichthum der besten Kohle. An manchen Stellen erreichen die einzelnen Kohlenadern eine Breite bis zu 70 Fuß; bei Lattimer erreicht die große, sogenannte Mamuth-Kohlenader in einem Umkreis von vier Meilen die Oberfläche und wird dort mit Dynamit losgesprengt.

Das ganze Kohlengebiet ist von Eisenbahnen, Dampfstraßenbahnen, elektrischen Hoch- und Tiefbahnen durchzogen; Banken, die ihre Kapitalien in Kohle angelegt haben, zahlen bis zu 50 pZt. Dividende. Auf neun Eisenbahnlinien wird der „Schwarze Diamant“ dem Markte zugeführt, Wasser-, Gas- und andere Kompagnien beuten alle die reichen Hülsenquellen des Landes im Interesse ihrer Aktionäre aus, von Leuten, deren Fuß das reiche und doch unglückliche Land niemals betreten hat.

Der letzte große Streik in diesem Kohlengebiete kam im Oktober v. J. zum Ausbruch, als eine der größten Kompagnien eine Anzahl alter Leute, namentlich auch Aufseher entließ, die ihnen nicht schneidig genug waren. Die Klagen der Arbeiter gegen die Gesellschaften sind voll berechtigt und es sind ihrer so viele, daß der Bünd-

stoff immer bergehoch aufgehäuft liegt, und der geringste Anlaß genügt, das Streikfeuer zu entfachen. Das Pulver wird den Bergleuten mit einem Aufschlag von beinahe 100 pZt. verkauft; den meisten Gesellschaften ist der Bergmann völlig in die Hand gegeben: er wohnt in ihren Häusern, muß ihre Waaren kaufen, selbst ihre Aerzte konsultieren. Das Resultat des letzten Streiks ist bekannt, die Bergleute erreichten einige geringe Zugeständnisse.

* * *

Die „Nationalkonvention der Vereinigten Kohlenarbeiter“ trat am 22. Januar in Indianapolis zusammen. Die Zahl der Delegierten betrug über 1000 Mann, für die Verhandlungen waren 10—14 Tage angelegt; es ist die größte Arbeiterkonvention, die je von einem einzelnen Gewerbe in Amerika abgehalten wurde. Aus dem Bericht des Präsidenten Mitchell ist zu entnehmen, daß die Zahl der „aut-stehenden“ Mitglieder im Dezember 1900 sich auf 189 329 belief. Ein ungeheures Wachstum habe während des Jahres stattgefunden. Er billigt die Methode, mit den Unternehmern Kollektiv-Kontrakte abzuschließen, und empfiehlt die Bildung eines gemeinsamen Schiedsgerichts und Vermittlungsrathes zur Ausgleichung von Differenzen. Der große Streik in Arkansas und im Indianergebiet dauere nun schon 22 Monate. Dort besitzen gleichfalls die Eisenbahngesellschaften die Grubenfelder und gehen in der rücksichtslosesten Weise vor.

Großes Interesse beanspruchte die Frage der „Mining Maschine“. In den letzten Jahren hat in Amerika die Maschine beim Kohlengraben immer mehr Verwendung gefunden, so daß schon heute 23 pZt. der geförderten Kohle durch die Maschine geliefert wird. Die Beschlüsse der Konvention (Kongreß) gehen nun dahin, die Löhne für die Maschinengräber in die Höhe zu treiben. Dies Verlangen wird bei den Unternehmern natürlich auf harten Widerstand stoßen, da diese die Vortheile, welche die Maschinen gewähren, allein einheimen wollen.

Von sonstigen Beschlüssen sind bis zur Zeit noch folgende bekannt geworden: Vor Anordnung eines Streiks soll in Zukunft die Bewilligung der Distriktsbeamten sowohl, als auch die der Exekutive eingeholt werden. Im Verlaufe der Verhandlungen wurde auch ein Antrag eingebracht, wonach die Gehälter der Beamten erhöht werden sollten; dieser wurde aber niedergestimmt. Es war vorgeschlagen, das Gehalt des Präsidenten um M. 2000, das des Vizepräsidenten um M. 1200 zu erhöhen.

* * *

Die vierte „Internationale Jahreskonferenz“ von Kohlengräbern und Minenbesitzern wurde am 31. Januar in Columbus eröffnet. Anwesend waren 700 Delegierte der „Vereinigten Kohlengräber“ und 400 Unternehmer. Die Arbeiter verlangen eine zehnprozentige Lohnerhöhung, eine Erhöhung für Maschinen-Kohlengräber; die Arbeiter sind bereit, längere Kontrakte einzugehen. Die Unternehmer wollen von einer Lohnerhöhung nichts wissen. (Nähere Berichte liegen noch nicht vor.)

* * *

Ein Verband aller Metallarbeiter ist für die Vereinigten Staaten in Vorbereitung. Kürzlich fand in St. Louis eine Konferenz aller „National Unions“ statt, auf der u. A. Samuel Gompers von der „Amerikanischen Federation of Labor“ und James O'Connell von dem „Intern. Maschinisten-Verband“ anwesend waren. Der letztere Verband hat mit dem Unternehmerverband in Chicago einen Vertrag abgeschlossen, der für die Arbeiter den Neunstundentag festsetzt. Die außerhalb des Verbandes stehenden Unternehmer wollen die Verpflichtungen des Kontraktes für sich nicht anerkennen. Die Arbeiter versuchen daher eine Vereinigung aller Metallarbeiter herbeizuführen; im Juli d. J. soll

ein Kongreß stattfinden, auf dem man den Verband aller Metallarbeiter zu gründen hofft, welcher dann etwa 500 000 Mitglieder umfassen würde.

In Gloversville streifen die Handschuhmacher, weil die dortigen Handschuhfabrikanten eine Lohnreduktion von 35 pZt. ankündigten.

Die Seidenweber und -Weberinnen von Scranton (Pennsylvanien) streifen in einer Anzahl von etwa 5000. Die Arbeiter hatten eine Lohnaufbesserung von 20 pZt. verlangt. Auch die jungen Mädchen und die Kinder unter 14 Jahren haben sich dem Ausstande angeschlossen. Die Kinder mußten in den dortigen Seidenwebereien 10½ Stunden pro Tag arbeiten bei einem Wochenlohn von M. 5, eine für amerikanische Verhältnisse äußerst geringe Bezahlung.

Die Sammetweber von Mystic (Connect.) sind in den Ausstand getreten, weil ihnen von Seiten der Fabrikanten Strafstößen aufgezwungen werden sollten.

In einer Reihe von Städten des Staates Pennsylvanien sind die Straßenbahnangestellten in eine Bewegung eingetreten, um Lohnerhöhungen zu erreichen. In Reading kam es zum Streik, weil die Direktion der Gesellschaft Maßregelungen der Gewerkschafter vornahm. Der Ausstand war vorbereitet und wurde, da die Direktion auf eine Einigung nicht einging, in folgender Weise in Szene gesetzt: An den Brennpunkten des Verkehrs in der inneren Stadt sprang auf die vorüberfahrenden Wagen der Straßenbahngesellschaft ein Beamter der Gewerkschaft, wechselte einige Worte mit dem Führer und dem Kondukteur, worauf diese den Wagen nach dem Depot fuhren und dort stehen ließen. In einigen Stunden ruhte der Verkehr vollständig. Nach einigen Tagen mußte die Gesellschaft nachgeben, der Streit wurde einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übergeben. — In Scranton mußte die Straßenbahngesellschaft nach längerem Streik die Forderungen des Streikcomitês bewilligen. — In Shenandoah und Lebanon wurde der Streik der Straßenbahner verhütet, indem die Gesellschaften die geforderten Lohnerhöhungen bewilligten.

Kongresse u. Generalversammlungen.

Zweite Generalversammlung des Verbandes der Seeleute.

Hamburg, 24. bis 27. Februar 1901.

Es sind 16 Delegierte und je ein Vertreter des Zentralvorstandes, des Ausschusses und der Revisionskommission zur Generalversammlung erschienen. Der Bericht des Vorstandes, wie auch die Berichte der Mitgliedschaften liegen gedruckt, in einer umfangreichen Broschüre vor.

In den Berichten wird über einen erfreulichen Fortschritt der Seemannsbewegung Mitteilung gemacht. Der Verband hatte am Schluß des Jahres 1900 in 16 Mitgliedschaften 8220 Mitglieder in den Listen stehen. Von diesen Mitgliedern hatten 3000 ihre Beiträge voll entrichtet. Es ist schwierig, festzustellen, wieviel der Mitglieder, die mit ihren Beiträgen restieren, noch als Mitglieder zu betrachten sind, weil es vorgekommen ist, daß Mitglieder nach langen Reisen ihre Beiträge für 20 bis 36 Monate nachbezahlt haben. Es wird in Aussicht genommen, in Zukunft die Mitglieder zu streichen, welche ein Jahr mit ihren Beiträgen restieren, diesen Mitgliedern es aber zu gestatten, durch Nachzahlung der Beiträge die früheren Rechte in vollem Umfange wieder zu erwerben.

In den Mitgliedschaften des Verbandes war im Jahre 1900 eine Gesamteinnahme von M. 35 167,49 vorhanden, darunter an Eintrittsgeldern M. 4519, an

Beiträgen M. 26 081 und für den Reservefonds M. 2707. Die Ausgabe betrug, einschließlich der an die Hauptkasse gesandten Gelder, M. 30 538,98, darunter für das Verbandsorgan M. 1369, Unterstützung M. 337, Agitation M. 2274, Rechtschutz M. 255, persönliche Verwaltungskosten M. 5626, sachliche Verwaltungskosten M. 2487. An Kassenbestand verblieben M. 11 075. Die hohen persönlichen Verwaltungskosten entfallen auf die Mitgliedschaften Hamburg, Flensburg und Stettin, in welchen infolge der großen Mitgliederzahl die Anstellung besoldeter Beamten nothwendig war.

Die Hauptkasse hatte im Jahre 1900 eine Einnahme von M. 21 186,68 und eine Ausgabe von M. 12 627,82. An Kassenbestand verblieben, einschließlich des Bestandes vom Vorjahre von M. 11 176, M. 19 735. Unter den Ausgaben stehen M. 3176 für das Fachblatt, M. 2494 für Agitation, M. 660 für Streikunterstützung, M. 2028 für Bücher und Materialien, M. 330 Beitrag an die Generalkommission, M. 2174 an Gehälter und Entschädigungen, M. 75 als Beitrag an die „Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“.

Der Vorstand konstatiert in dem Geschäftsbericht die interessante Thatsache, daß der Schiffahrtsbetrieb infolge der Kriege in China und Südafrika keine Einbuße erlitten hat. Im Gegentheil haben die Rhedereien für Stellung von 23 Dampfern zu Truppentransporten als erste Rate M. 27 282 000 vom Reiche erhalten.

Die Agitation erstreckte sich im letzten Jahre hauptsächlich auf das östlich gelegene Gebiet, und gelang es, hier auch Zweigvereine zu schaffen. Die Agitation in den westlichen Bezirken mußte noch zurückgestellt werden, weil dem Verbands nicht genügend Agitationskräfte zur Verfügung stehen, um das ganze Seegebiet bearbeiten zu können.

Der Fortschritt in der Organisation, sowie die günstige Geschäftslage gaben Veranlassung, in fast allen Mitgliedschaften in eine Lohnbewegung einzutreten. Ein Streik von 7 tägiger Dauer, mit einem Erfolg für die Seeleute endend, fand nur in Flensburg statt. In den anderen Orten gelang es, durch Unterhandlungen eine Besserung der Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, die als eine sehr respectable zu bezeichnen ist, besonders unter Berücksichtigung der dafür gebrachten Opfer.

Ein besonderes Kapitel ist in dem Bericht der Sozialgesetzgebung, soweit sie auf den Seemannsberuf Bezug hat, gewidmet. Besonders wird auf die Unzulänglichkeit der in Aussicht genommenen Verringerung der Seemannsordnung hingewiesen und berichtet, daß der Verbandsvorstand bemüht war, durch Eingaben an den Reichstag dazu beizutragen, daß die Seemannsordnung eine den Interessen der Seeleute dienende Gestaltung erhält.

Die gedruckten Berichte der Verwaltungskörperschaften des Verbandes werden durch mündliche Ausführungen der betreffenden Beamten ergänzt. Nach kurzer Diskussion wird den Verwaltungskörperschaften Decharge erteilt.

Die Generalversammlung nimmt sodann den Bericht des Redakteurs des Verbandsorgans entgegen und beschäftigt sich mit der Frage, wie die Presse ausgestaltet werden kann. Das Organ wird heute von den Mitgliedschaften abonniert und den Mitgliedern nicht auf Kosten des Verbandes geliefert. Insgesamt wurden von den Mitgliedschaften im letzten Jahre 32 920 Exemplare des Organs bezogen. Der Anregung, das Blatt den Mitgliedern auf Verbandskosten zu liefern, gab die Generalversammlung keine Folge.

Ebenso fand ein Antrag, das Blatt zu vergrößern, keine Zustimmung. Es wird empfohlen, die Versammlungsberichte möglichst kurz zu fassen, dagegen die Leidenschronik möglichst auszugehellen. Ferner soll die Todtenliste im Verbandsorgan durch Angabe der Todesursachen ergänzt, und die Liste selbst möglichst verbessert und er-

6. Kontraktlich abgeschlossene, für beide Parteien bindende Vereinbarungen in Bezug auf Lohn- und Arbeitsbedingungen sind als Beweis der Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter seitens der Aheber zu empfehlen. Es empfiehlt sich aber, diese Vereinbarungen höchstens für zwei Jahre zu treffen. Sind Aheberorganisationen vorhanden, so ist dahin zu streben, diese Vereinbarungen von Organisation zu Organisation zu treffen.

Im Uebrigen ist allerorts auf die strikte Innehaltung der im Streikreglement niedergelegten statutarischen Bestimmungen zu halten.

Der Punkt: Die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes, event. Erweiterung derselben, führt zu einer ausgedehnten Diskussion. Während einerseits die größtmögliche Erweiterung des Unterstützungswezens befürwortet wird, wird von den Gegnern desselben eine Verflachung des Verbandes, die Preisgabe des Kampfescharakters und das Herabsinken desselben zur bloßen Unterstützungsorganisation befürchtet. Schließlich einigte sich die Generalversammlung auf folgende Resolution:

„Unterstützungseinrichtungen irgend welcher Art innerhalb einer Gewerkschaft erkennt die Generalversammlung als durchaus empfehlenswerth und im Interesse der Mitglieder liegend an. Trotz alledem glaubt die Generalversammlung, soweit der Seemannsverband in Frage kommt, in Rücksicht auf die sehr schwierigen Verhältnisse, den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, um mit derartigen ausgedehnten Einrichtungen vorgehen zu können. Sie empfiehlt, es einstweilen bei den nach dem Statut getroffenen Einrichtungen zu belassen, beauftragt jedoch den Zentralvorstand, Erhebungen darüber zu veranstalten, inwieweit sich Einrichtungen, wie Effektenversicherung, Krankenzuschuß usw., treffen lassen. Der nächsten Generalversammlung ist das Resultat dieser Erhebungen bzw. ein Plan, wie die vorgenannten Einrichtungen durchgeführt werden können, zwecks weiterer Verathung vorzulegen.“

Beim Punkt „Statutenberathung“ kommt es zunächst zu einer lebhaften Auseinandersetzung über die Beitragshöhe. Es wird schließlich beschlossen, den Beitrag von 75 M pro Monat auf M 1 zu erhöhen. Ferner wird noch beschlossen, daß erkrankten und in Haft befindlichen Mitgliedern die Beiträge auf deren Antrag erlassen werden können und daß die Zahl der den Zentralvorstand bildenden Personen von sieben auf fünf reduziert werden soll. Alle übrigen zum Statut, zur Geschäftsordnung zc. vorliegenden Anträge betreffen fast ausschließlich nur redaktionelle Aenderungen oder sind rein geschäftlicher Natur.

Bemerkenswert ist noch folgender Beschluß: „Die Generalversammlung beschließt, die Forderung auf Verstaatlichung des Rettungswesens für Schiffbrüchige von Neuen zu stellen und zwar mit aller Energie, jedoch ist unsere Mitgliedschaft bei der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger bis zum Eintritt der Verstaatlichung durch einen Jahresbeitrag von M 100 aufrecht erhalten.“

Der bisherige Vorsitzende wird wiedergewählt und erhält ein Jahresgehalt von M 2000.

Der Kassierer, der nicht fest angestellt ist, erhält eine monatliche Entschädigung von M 20.

Die Diäten für Agitationstouren werden auf M 10 pro Tag festgesetzt. Die angestellten Beamten erhalten M 5 pro Tag.

Das Protokoll der Generalversammlung wird den Mitgliedern unentgeltlich abgegeben.

Der Sitz des Verbandes bleibt in Hamburg, der Sitz des Ausschusses in Bremerhaven.

Beim letzten Punkt der Tagesordnung: „Wie hat die Gesetzgebung in den letzten drei Jahren für den Schiffahrtsbetrieb ge-

wirkt und welche diesbezüglichen Wünsche der seemannischen Arbeiter sind noch nicht erfüllt?“ wird in einem eingehenden Referat über den Verlauf und den Stand der Verathungen der neuen Seemannsordnung berichtet. Es wird betont, daß nicht im Entferntesten alle Wünsche und Forderungen der Seeleute erfüllt worden sind, wenn auch nicht bestritten werden darf, daß die neue Seemannsordnung gegenüber der alten wesentliche Verbesserungen enthält. Auch die Seemalversicherung und die heutigen Rechtsverhältnisse der Seeleute werden einer scharfen Kritik unterzogen. Die Rechtsprechung der Seeämter wird nicht eher eine Wandlung zum Besseren erfahren, bis dieselbe, analog der heutigen Gewerbegerichte, Weisiger aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkreisen beigeordnet werden.

Ebenso sei eine Reform des Rettungswesens von Grund auf erforderlich. Nicht allein die seemannischen Arbeiter, sondern auch der Staat selbst hat ein Interesse daran, daß das Rettungswesen zur See, das heute in den Händen einer Privatgesellschaft liegt, dieser abgenommen und verstaatlicht wird. Debatte los wird folgende Resolution einstimmig angenommen:

„In Erwägung, daß sowohl der erste Seemanns-kongress im Jahre 1897, als auch der zweite Kongress im Jahre 1899 die Stellungnahme der Seeleute zu der gesamten Sozialgesetzgebung, soweit sie auf den Schiffahrtsbetrieb Bezug hat, präzisirt hat, nimmt die zweite Generalversammlung des Seemannsverbandes in Deutschland davon Abstand, die ganze Materie abermals Punkt für Punkt zu behandeln. Die bisherigen Verhandlungen im Plenum, als auch in den verschiedenen Kommissionen des Reichstages haben die organisierten Seeleute Deutschlands davon überzeugt, daß ein unbedingtes Festhalten an den bisher zu den betreffenden Gesetzen gestellten Änderungsanträgen eine absolute Nothwendigkeit ist.“

Die Generalversammlung erklärt deshalb, an den bisher in Form von Petitionen, Resolutionen usw. aufgestellten Forderungen unter allen Umständen festzuhalten. Sie richtet deshalb wiederholt an Regierung, Bundesrath und Reichstag des Deutschen Reiches die dringende Bitte, den Anforderungen der Seeleute endlich Rechnung zu tragen.

Die Generalversammlung spricht den Arbeitervertretern im Reichstage ihre Anerkennung aus für ihr energisches Eintreten für die Interessen der seemannischen Arbeiter. Sie betont ausdrücklich, daß die von den Arbeitervertretern sowohl im Plenum, als in den Kommissionen gestellten Anträge sich durchaus im Einklang mit den Forderungen der Seeleute selbst befinden. Im Uebrigen wird der Zentralvorstand des Verbandes mit den noch eventuell zu unternehmenden Schritten beauftragt.“

Tolubewegungen und Streiks.

Die Gegendenchrift zum Leipziger Seherstreik, die der Vorstand des Verbandes der deutschen Buchdrucker veröffentlicht und außer seinen Mitgliedern auch der Arbeiterpresse und den Gewerkschaftskartellen zugänglich gemacht hat, enthält in ihren 32 Seiten so zahlreiche und wichtige Korrekturen der Darstellung und Schlüsse der Parteivorstands-Denkchrift, daß es ohne Abdruck der ganzen Schrift und der entgegenstehenden Behauptungen des Parteivorstandes nicht möglich ist, ein zutreffendes Bild aller Einzelheiten zu geben. Wir müssen daher unsere Gewerkschaftsgenossen, die ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Thatsachen und Ursachen dieses „eigenartigen Konfliktes“ haben, auf das aufmerksamste Studium beider Denkschriften verweisen und vertrauen völlig ihrem geschulten Urtheil, so daß es für uns keines Herausgreifens gewisser Punkte in dieser Angelegenheit bedarf.

Judeß haben wir eine Anstandspflicht zu erfüllen, die uns noch einmal zur Erörterung dieses Streikfalles veranlaßt. Wir hatten in Nr. 7 unseres Blattes bei

weitert werden. Wenn möglich, soll regelmäßig auch eine Liste der Verletzten im Seemannsberuf im Verbandsorgan gebracht werden. Im Uebrigen sollen die Einrichtungen des Verbandsorgans bleiben, wie bisher, und erklärte sich die Versammlung durch einstimmige Annahme einer entsprechenden Resolution mit der Schreibweise des Redakteurs einverstanden. Eine solche Erklärung war gegenüber den Angriffen, welche von den Gegnern des Blattes kamen, nothwendig.

Bemerkenswerth ist, daß von dem Vorstand ein Seemannskalender herausgegeben wurde. Das Unternehmen wird sich jedenfalls rentieren und zur Agitation für Ausbreitung des Verbandes beitragen.

Die von den Mitgliedschaften erstatteten Berichte, die gedruckt vorliegen, werden durch mündliche Ausführungen nur unwesentlich ergänzt, auch findet eine Diskussion über die Berichte nicht statt.

Ueber die zukünftige Gestaltung der Agitation entspinnt sich eine umfangreiche Debatte. Es wurde betont, daß sich die Agitation unter den Seeleuten ganz anders gestalten müsse, als in anderen Berufen. Unter keinen Umständen dürfe dieselbe schablonisirt werden.

Im Allgemeinen wird über den Mangel an agitatorischen Kräften geklagt, was darauf zurückgeführt wird, daß sich der Seemann lange Zeit auf Reisen befindet und sich derselbe infolgedessen nicht die erforderlichen Kenntnisse aneignen kann. Alle in der Agitation an den verschiedenen Orten gemachten Erfahrungen werden gegenseitig ausgetauscht und unter Anderem Folgendes empfohlen: Die Mitglieder sind, sobald sie an Land kommen, zu intimen Zusammenkünften heranzuziehen und ist ihnen in allen in Betracht kommenden Fragen Belehrung zu Theil werden zu lassen. Flugblätter, in denen die lokalen Eigenthümlichkeiten mehr als bisher Berücksichtigung finden, sind zu vertheilen. Die Bibliotheken sind dem Seemannsberuf anpassend zu erweitern. Soweit es an den einzelnen Orten durchführbar, ist das Vertrauensmännerthum einzuführen und auszubauen.

An verschiedenen Orten hat der Verband sehr unter der Gegenagitation der christlichen Vereine zu leiden. Auch von den Vertretern der Seemannsmission wird kein Mittel unberührt gelassen, die Seeleute vom Verbande fern zu halten. Man hat sich sogar nicht gescheut, wenn Seemannsversammlungen arrangiert waren, für dieselbe Zeit Feststunden zu veranstalten. Daß die Aheber bestrebt sind, die Organisation der Seeleute unter allen Umständen zu verhindern, beweist ein Fall, der vom Vertreter aus Danzig mitgetheilt. Hier wurde an denselben Abenden, für welche Versammlungen angelegt waren, Schiffe, die bei Danzig lagen, nach Neufahrwasser verholt, und umgekehrt, und am anderen Tage wieder an ihren ersten Liegeplatz zurückgebracht.

Auch Heberarbeit wird verlangt, um den Versammlungsbefuch zu verhindern. Und diese Mittel werden nicht allein an einem Ort, sondern fast überall angewandt, wo die Agitation für den Seemannsverband eingesetzt hat.

An der Diskussion betheiligte sich auch der anwesende Pastor Reimers von der Seemannsmission, der die gegen die Mission erhobenen Angriffe zurückweist. Auch er wünscht, daß die christliche Bewegung bald verschwindet, das wird aber erst dann geschehen, wenn sie ihre Aufgabe erfüllt hat. Die gegenseitige Annäherung von Seemannsverband und christlicher Bewegung sei auch sein Wunsch, das werde aber erst dann möglich sein, wenn der Verband im Politischen wie Religiösen strengste Neutralität wahr, was bis heute nicht immer der Fall gewesen sei. Er begrüßte den Drang zur Organisation unter den Seeleuten, der übrigens in allen Schichten der Bevölkerung vorhanden sei, und das sei ein Vorzug unserer Zeit. Was in seinen Kräften stehe, werde er thun, den berechtigten Ansprüchen der Seeleute zu ihrem Recht zu verhelfen.

Von Vertretern der Seeleute wird dem Vorredner erwidert, daß sie in keine Aufrichtigkeit, soweit es seine Person betreffe, er übrigens erst sehr kurze Zeit bei der Seemannsmission sei, keinerlei Zweifel setzen; eine andere Frage aber sei es, ob, wenn er seine Ansichten praktisch bethätigt, er noch lange in seinem Amt sein wird. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß sich die Aheber der Mission nur bedienen, um die Seemannsbewegung nieder zu halten. Es wird der Seemannsmission unter allen Umständen das Recht bestritten, sich an die Seeleute heranzudrängen. Ebenso gut wie es keine besondere Maurer- oder Schneidermission gebe, bedürfen auch die Seeleute keiner besonderen Mission.

Beschlüsse werden bei diesem Punkt der Tagesordnung nicht gefaßt, sondern den Delegirten anheim gegeben, aus den gegenseitig ausgetauschten Meinungen und Erfahrungen, die für die von ihnen vertretenen Orte richtige Ausanwendung zu ziehen.

Beim Punkt Taktik bei Lohnbewegungen und Streiks wird betont, daß für die Folgezeit, bevor in eine Bewegung eingetreten wird, die Geschäftslage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen ist. Ob durch einen Streik oder friedliche Verhandlungen bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen angestrebt werden sollen, diese Frage kann nicht generell, sondern muß von Fall zu Fall entschieden werden.

Lohnverbesserungen dürfen, wenn solche vereinbart werden, nicht für eine allzu lange Dauer festgelegt werden. Auch wird der Wunsch geäußert, Abschlüsse mit den Arbeitgebern bis zu einem einheitlichen Termin festzulegen.

Ohne Einwilligung des Zentralvorstandes darf in den Mitgliedschaften nichts unternommen werden. Ueber alle Vorgänge in den Mitgliedschaften muß der Vorstand informiert werden. Folgende Resolution findet einstimmige Annahme:

„In Erwägung, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse einerseits und die im Allgemeinen im Schiffahrtsbetriebe vorherrschenden miserablen Lohn- und Arbeitsverhältnisse andererseits mit Nothwendigkeit den seemannsmännischen Arbeiter zwingen, zwecks Erreichung einer besseren Lebenslage den Versuch zu machen, durch die Macht der Organisation, durch Lohnbewegungen und als letztes Mittel durch den Streik auf die Aheber einzuwirken, beschließt die Zweite Generalversammlung des Seemannsverbandes in Deutschland, daß nach wie vor seitens der Verbandsleitung dieser Frage die größte Aufmerksamkeit zugewandt wird. Die Generalversammlung erkennt aber auch an, daß in Bezug auf die Frage der Lohnbewegungen und Streiks stets mit der größten Vorsicht vorgegangen werden muß. Sie empfiehlt deshalb folgende Grundsätze zur gefälligen Beachtung für die Zukunft:

1. Vorbedingung ist, daß die Seeleute in den Hafenorten, wo man eine Lohnbewegung plant, vorerst sich stramm organisieren.
2. Sämtliche Forderungen in Bezug auf Lohn- und Arbeitsbedingungen sind, bevor sie gestellt werden, in einer Sitzung der Lokalverwaltung genau zu prüfen und dann zu geeigneter Zeit einer Versammlung vorzulegen.
3. Bei Einreichung von Forderungen ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Hafenstädte möglichst einheitlich vorgehen. Ueberall muß um mündliche Verhandlungen nachgesucht werden.
4. Werden die gestellten Forderungen seitens der Aheber abgelehnt, so muß die günstigste Zeit zur Erkämpfung derselben abgewartet werden und das größte Stillschweigen bis zum Ausbruch des Kampfes gewahrt werden.
5. In Rücksicht darauf, daß das Angebot von Arbeitskräften in den Wintermonaten ein ganz besonders großes ist, ist ein Vorgehen in diesen Monaten nicht zu empfehlen.

Lederindustrie. Die Sattler in Halle sind in Lohnbewegung getreten; sie fordern M. 18 Minimallohn, Zehnstundentag und 25 pSt. Zuschlag für Ueber- und Sonntagsarbeit. — Die Differenzen der Lederarbeiter bei Ganhaage in Altona sind beendet. — Die Differenzen der Berliner Tapezierer bei Jäckel und bei Töpke dauern fort. — Die Potsdamer Tapezierer haben eine Lohnbewegung zu Gunsten des Neunstundentags und 45 pSt. Stundenlohn beschlossen.

Holzindustrie. Der Abwehrstreik in der Holzbearbeitungsfabrik von Franke Söhne in Spandau ist erfolglos beendet. 46 Streikende verzichten auf Wiedereinstellung.

Nahrungsmittelindustrie. Die Tabakarbeiter in Reinfeld (Holstein) sind in Streik getreten. In Kaldenkirchen (Rheinland) wurden 44 Arbeiter der Zigarrenfabrik von H. Mehr wegen Weigerung, eine zeitraubende Maschine zu benutzen, trotz Intervention des christlichen Tabakarbeiterverbandes, ausgeperrt.

Bekleidung und Reinigung. Die Schneider in Stuttgart, Bochum und anderen Orten stehen im Begriff, in Lohnbewegung zu treten. In Bochum ist bereits ein Einverständnis mit der christlichen Organisation erzielt. — Die Arbeiter von 16 mechanischen Schuhfabriken in Berlin fordern die Einführung eines Minimallohntarifs, den die Fabrikanten noch im Vorjahre abgelehnt hatten. In einigen Fabriken ist es bereits zum Streik gekommen. Bis zum 6. März hatten 8 Fabriken mit 245 Arbeitern bewilligt, während 6 Fabrikanten mit 200 Arbeitern sich ablehnend verhalten. — Die Wäschfrauen in Geisenheim sind bestrebt, bei ihren verehrlichen Herrschaften eine Arbeitszeitregulierung und Lohnerhöhung durchzusetzen.

Baugewerbe. Die Achtehnerkommission der Berliner Bauarbeitgeber und Arbeiter erläßt hinsichtlich der diesjährigen Vereinbarungen folgende Erklärung: „Um weiteren umgehenden Zeitungsnotizen, welche den Ausbruch heftiger Kämpfe im Baugewerbe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als unmittelbar bevorstehend hinstellen und daher Verunruhigung in den beteiligten Kreisen hervorzurufen geeignet sind, vorzubeugen, erklärt die Achtehnerkommission für das Baugewerbe, daß die Verhandlungen zur Feststellung der Arbeitsbedingungen für die Zeit vom 1. April 1901 ab noch garnicht beendet sind, und sowohl seitens der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer-Vertreter die feste Hoffnung gehegt wird, daß bei weiterem gegenseitigen Entgegenkommen die friedliche Regelung des zukünftigen gewerblichen Arbeitsverhältnisses hergestellt und ein Streik vermieden werden wird. Die Gerüchte von Einführung einer neuen Arbeitsordnung sind durch die Erklärung der Arbeitgeber-Vertreter widerlegt, daß der Verband der Baugeschäfte mit dieser Einrichtung der Berliner Innung nichts zu thun hat und daß der Verband nur für unbedingte Anerkennung der zur Zeit noch geltenden Arbeitsbedingungen eintritt.“

Die Maler in Altona sind in eine Tarifbewegung eingetreten. Die Stukkateure, Modelleure und Gipsbildhauer der Erfurter Firmen Kolbe und Deutschmann sind wegen Wortbruchs der Unternehmer gegenüber einer zugesagten Lohnerhöhung und wegen Arbeitszeitverlängerung in Streik getreten.

Sonstige Gewerbe. Die Berliner Landschaftsgärtner haben durch eine Vereinbarung mit den Prinzipalen die Festsetzung eines Minimal-Stundenlohnes von 40 pSt. und die elfstündige Arbeitszeit erreicht. Das Personal soll in erster Linie nur vom Arbeitsnachweis des „Allgemeinen deutschen Gärtnervereins“ bezogen werden. — Die städtischen Arbeiter Charlottenburgs fordern vom Magistrat eine Theuerungszulage.

b) Ausland.

Italien. In Palermo sind die Hafnarbeiter ausständig geworden, weil sie sich durch die neuen Bestim-

mungen des Gesetzes über die der Handelsmarine zu gewährenden Prämien benachteiligt glauben. Infolge öffentlicher Kundgebungen ist es zu Zusammenstößen zwischen Streikenden und der bewaffneten Gewalt gekommen.

Frankreich. Ein Hafnarbeiterausstand in Marseille entstand wegen Entlassung bzw. Neueinstellung ausländischer Arbeiter. Die Zahl der Streikenden beträgt über 5000 und nimmt ständig zu, nachdem das Syndikat den Streik als berechtigt anerkannte. — Der Damenschneiderstreik in Paris dauert fort; die Unternehmergenossenschaft hat jedes Entgegenkommen abgelehnt. — In Grenoble stehen 2000 Handschuhmacher im Streik.

Der Bergarbeiterstreik in Montceau dauert unüberändert fort. Nachdem der Ministerpräsident Waldeck Rousseau am Sonnabend eine Delegation der Bergleute in Begleitung einiger sozialistischer Abgeordneten empfangen hatte, empfing er am Sonntag nochmals den sozialistischen Deputierten Dejeante, der einen eingehenden Bericht über die Lage in Montceau abgefaßt hat. Die Interpellation der Sozialisten über das Verhalten der Regierung in Montceau soll am 8. März zur Verhandlung kommen.

Der Kongreß der Grubenarbeiter des Departements Pas-de-Calais, der am Sonntag in Lens tagte, stimmte den kürzlich vom nationalen Comité des Grubenarbeiterverbandes in Saint-Etienne beschlossenen Resolutionen zu und wird den nächsten nationalen Kongreß abwarten, um endgültige Beschlüsse zu fassen. Ferner wurde beschlossen, eine Subskription zu Gunsten der Ausständigen in Monceau-les-Mines zu eröffnen und den nächsten nationalen Kongreß der Grubenarbeiter am 8. Mai in Lens abzuhalten.

Belgien. Die Rahmenvergolder der Firma Mayfahrt & Co. in Gent befinden sich im Abwehrstreik gegen Einführung der Akkordarbeit. Zuzug ist fern zu halten.

England. Die deutschen Glasarbeiter der Firma Moore, Kettlefold & Co. in London, die im Vorjahre von letzteren zwecks Einführung der deutschen Flaschenmacherei nach England hinübergelockt wurden, stehen im Abwehrstreik gegen Lohnreduktion und Zusammenarbeiten mit Streikbrechern. Die Arbeiter sind in einem Fachverein organisiert, da der englische Glasmacherverband ihnen als ausländische Arbeiter die Aufnahme verweigerte. Zuzug aus Deutschland ist leider schon eingetroffen. Um strengste Fernhaltung wird ersucht.

Dänemark. Die Kopenhagener Schneider stehen in Tarifbewegung für höhere Stückpreise. — In der Waggonfabrik „Bulvan“ in Maribo (Dänemark) sind am Dienstag sämtliche organisierten Arbeiter ausgeperrt worden. Die dort beschäftigten Maler befinden sich schon seit längerer Zeit im Streik.

Schweden. Seit mehreren Monaten befinden sich die Arbeiter der Waggonfabrik in Arlöf bei Malmö (Schweden) im Streik, der seine Ursache hat in einer Reihe Quälereien gegen die Arbeiter von Seiten der Vorgesetzten und in Versuchen, die bisherigen Löhne herabzudrücken. Der Konflikt umfaßt Eisenarbeiter, Sieber, Holzarbeiter und Hilfsarbeiter, insgesammt etwa 300 Mann, die Mitglieder ihrer resp. Verbände sind.

Jetzt verlautet, daß der Fabrikant Köffel, der Besitzer der Fabrik, einen der Arbeiterchefs, den Ingenieur Olsson, nach Deutschland gesandt hat, um Streikbrecher zu werben. Deshalb warnen wir die deutschen Arbeiter dringend vor Annahme einer Anstellung in den obengenannten Gruppen der Fabrik, bis der Konflikt beendet ist.

Für die Landesorganisation in Schweden:

Herrn Lindqvist.

Adresse: Landssekretariat, Stockholm.

Norwegen. Nach Stortingbeschluss ist von Neujahr ab die Arbeitszeit in den Werkstätten der Staats-

Beiprechung der Denkschrift des Parteivorstandes den Umstand erwähnt, daß der Parteivorstand die Hauptschuld an dem Nichtzustandekommen einer Einigung dem Vertrauensbruch des Genossen Vogenitz beimesse. Lesterer, der aus eigener Initiative einen letzten Vermittlungsversuch beim Parteivorstand unternahm, habe einen von diesem erhaltenen Auftrag an die Leipziger Druckereileitung nicht ausgeführt, sondern nach seiner Rückkehr das bekannte Plakat geschrieben und anschlageln lassen. „Es ist 99 gegen 100 (?) zu wetten“, heißt es in der Parteivorstands-Denkschrift — „daß, wenn Vogenitz loyal gehandelt und sich des Treubruches nicht schuldig gemacht hätte, das Neufest, die Aufgabe der Arbeit seitens der 27 Sezer, nicht eingetreten und ein Ausgleich der Differenzen in letzter Stunde noch herbeigeführt worden wäre.“

Die Erklärungen der Genossen Vogenitz und Pinkau, welche gemeinsam im Parteiinteresse diesen letzten Ausgleichsversuch aus eigenem Antriebe und unter anfänglichem Widerstand und größter Reserve der Parteivorstandsvertreter unternahmen, überzeugen uns von der Unhaltbarkeit des obigen Vorwurfs gegen Vogenitz. Nach Weider Darstellung hatten Vogenitz und Pinkau sich verabredet, daß Lesterer, als beim Konflikt nicht direkt Beteiligter, die Wünsche des Parteivorstandes dem Druckereileiter überbringen solle. Beide fanden indes bei ihrer Rückkehr nach Leipzig in der „Volksztg.“ des vorhergehenden Tages eine provokatorische Erklärung der Druckereileitung vor, die nicht bloß für den Buchdruckerverband beleidigend war, sondern auch in der Hoffnung gipfelte, die Verbandssezer, die „dem nächst in der „Leipziger Volkszeitung“ den Staub von den Pantoffeln schütteln werden“, würden Platz in der Offizin des kapitalistischen „Leipz. Tageblatt“ finden. Diese Kriegserklärung der Druckereileitung war es, die Vogenitz zur Abfassung des bekannten Plakats veranlaßte, während Gen. Pinkau durch die scharfen Angriffe einer Tags zuvor in Leipzig-Ost stattgefundenen Parteiversammlung auf die Buchdrucker, wie auch durch obige Notiz der „Volksztg.“ ebenfalls zu der Auffassung der Aussichtslosigkeit seiner Mission gelangte. Er wurde darin durch die Zustimmung des Gen. Buhl-Leipzig, mit dem er noch Rücksprache hielt, bestärkt. Wir kennen Gen. Pinkau als ebenso ehrlichen und wahrheitsliebenden, wie verständigen Genossen, der keiner unehrenhaften Handlung fähig ist. Sein Wort wiegt uns 100 Redewendungen Derjenigen auf, die sich krampfhaft bemühen, die unehrenhaften Streikbrecherdienste arbeitswilliger Sonderbündler zu entschuldigen oder gar die Stumm'sche Praxis der Leipziger Druckereileitung zu rechtfertigen. Genosse Pinkau hätte 100 Leipziger Genossen begegnen können und sie würden, wie Buhl und Vogenitz, in diesem Moment auch den letzten Verständigungsversuch als aussichtslos erachtet haben. Am Tage der Rückkehr der Beiden erschien außerdem nicht bloß der Versammlungsbericht von Leipzig-Ost mit scharfen Ausfällen gegen die Druckereileitung, sondern auch ein zweiter Artikel der Druckereileitung, der die Buchdrucker des Einverständnisses mit der Redaktion des „Leipz. Tageblatt“ verdächtigte. Und nicht nur war der Druckereileiter Heinisch von der Reife Pinkau's und Vogenitz' unterrichtet, sondern er erklärte auch dem Vogenitz gegenüber, als dieser ihm das telegraphisch an Engelbrecht, dem Leipziger Verbandsbevollmächtigten, übermittelte Einverständnis des Verbandsvorstandes mit dem Stattfinden einer Einigungs-konferenz vorwies: „Das hätte acht Tage früher kommen müssen, ehe die Engagements vollzogen waren; jetzt ist es zu spät“ — genau so, wie Herr Heinisch neun Tage früher

und zwei Tage vor der gemeinsamen Kündigung der Sezer Auer's ersten Ausgleichsvorschlag beantwortet hatte: „Die Würfel waren bereits gefallen, ehe Ihr Brief ankam.“

Wir fühlen uns nach alledem zu der Erklärung verpflichtet, daß wir in dem Verhalten der Genossen Vogenitz und Pinkau keinen Vertrauensbruch erblicken können, da Umstände, die ihnen bei Uebernahme ihrer Mission nicht bekannt waren und sein konnten, deren Ausführung bereiteten, während andererseits die Druckereileitung, die von der Beiden Vermittlungsversuch unterrichtet war, sehr wohl die neuen Provokationen der Buchdrucker in „Volkszeitung“ und Versammlung hätte verhindern können. Wir bedauern, daß die Denkschrift des Parteivorstandes diese Episode benutzte, um die klaren Schuldverhältnisse als Prügelknaben zu opfern. Wir sind davon überzeugt, daß die Genossen Vogenitz und Pinkau sich durch die infolge der entstellten Schilderung der Parteidenkschrift erfolgten Angriffe zahlreicher Arbeiterblätter auch in Zukunft nicht abhalten lassen werden, für die Arbeiterinteressen überall einzutreten, wo dieselben durch Stümmelingspraktiken benachteiligt werden. Sie leisten dadurch der Arbeiterpartei einen besseren Dienst, als jener Reichstagsabgeordnete und Redakteur eines Gewerkschaftsorgans, der ihnen bei ihrem Vermittlungsversuch in Berlin erklärte: „Was wollt Ihr hier? Es ist doch Alles in Ordnung!“ und auf den Hinweis Pinkau's auf den voraussetzlichen Skandal hinzufügte: „Das macht nichts, der wird auch überstanden; ich machte es gerade so!“

Zum Glasarbeiterstreik in Rienburg.

Der Kampf in Rienburg hat begonnen, nachdem am 27. Februar die Kündigungsfrist der Arbeiter abgelaufen war. Die Zahl der Streikenden beträgt insgesamt 2000 Arbeiter, davon sind 386 Familienväter. Die Streikenden fordern:

I. Wiedereinstellung der gemahregelten Kollegen.

II. Beendigung des Streiks auf der Schwesterhütte Schauenstein durch Zubilligung der Rienburger Lohn- und Wohnungsverhältnisse.

III. Den Pflögern die bereits zugebilligte Miethenschädigung von M 60 ohne Bedingung zu gewähren.

IV. Dem Arbeiterausschuß das Recht zu gewähren, falls ihm Kündigungen als Maßregelungen vorkämen, darüber bei der Direktion vorstellig zu werden.

Sämtliche Glasarbeiter, welche in den Fabrikwohnungen wohnten, haben diese geräumt und anderweitig Unterkommen gefunden. Nunmehr scheint man die Arbeiter aushungern zu wollen, denn vier Bannen sind ausgelöscht, eine ist theilweise eingestürzt. Dadurch ist es ausgeschlossen, daß der Streik in Kürze beendet wird, denn die Bannen müssen erst repariert bzw. neu gebaut werden. Unterstützungen sind zu senden an G. Hamann, Berlin SO., Lausitzerstraße 26, 1. Et.

a) Deutschland.

Steine und Erden. Die Berliner Marmorarbeiter sind in eine Tariffbewegung eingetreten. Die Fabrikanten, wie auch die Arbeiter berathen über die Anrufung des Einigungsamtes. — Die Töpfer der Ofenfabrik von Mosler in Gotha wurden wegen Abwehr einer drakonischen Arbeitsordnung ausgesperrt.

Metalle, Maschinen. Die Former der Dessauer Eisen gießerei und Maschinenfabrik, vorm. Green, haben wegen bedeutender Lohnreduktion die Arbeit eingestellt.

Textilindustrie. Ein Streik der Arbeiter der Jutespinnerei und Weberei von Gebr. Sandmann in Freystadt i. Schl. wurde erfolgreich beendet.